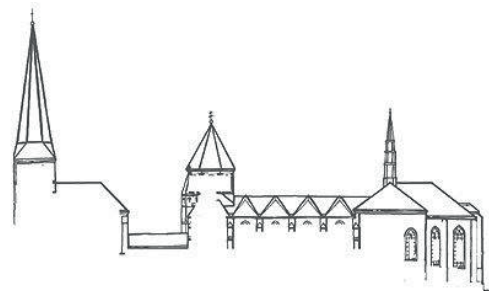


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 9

61. Jahrgang

Essen, 26.09.2018

Inhalt

Verlautbarungen des Hl. Vaters

Nr. 48 Botschaft von Papst Franziskus zum
Weltmissionssonntag 2018 129

Verlautbarungen der deutschen Bischofs- konferenz

Nr. 49 Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Weltmissionssonntag 2018 131

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 50 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeits-
rechtlichen Kommission des Deutschen Caritas-
verbandes e.V. vom 14.06.2018 132

Nr. 51 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-
Westfalen des Deutschen Caritasverbandes e.V.
vom 29.06.2018 (1/2018) 159

Nr. 52 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-West-
falen vom 04.07.2018 - Änderung der KAVO . . 159

Nr. 53 Vermittlungsspruch des Vermittlungsausschus-
ses der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen
vom 18.07.2018 198

Verlautbarungen des Bischöflichen Gene- ralvikariates

Nr. 54 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion
2018 199

Verlautbarungen des Hl. Vaters

Nr. 48 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2018

Lasst uns gemeinsam mit den jungen Menschen das Evangelium zu allen bringen

Liebe Jugendliche, gemeinsam mit euch möchte ich über die Sendung nachdenken, die Jesus uns anvertraut hat. Wenn ich mich an euch wende, möchte ich zugleich alle Christen ansprechen, die in der Kirche das Abenteuer ihres Daseins als Kinder Gottes leben. Was mich drängt, im Dialog mit euch zu allen zu sprechen, ist die Gewissheit, dass der christliche Glaube immer jung bleibt, wenn er sich der Sendung öffnet, die Christus uns überträgt. Durch die Mission wird der Glaube bestärkt (vgl. Redemptoris Missio, 2), schrieb der heilige Johannes Paul II., ein Papst, der den jungen Menschen mit großer Liebe zugetan war.

Die Synode, die wir im kommenden Oktober, dem Monat der Mission, in Rom veranstalten werden, bietet uns die Gelegenheit, im Lichte des Glaubens besser zu verste-

hen, was der Herr euch jungen Menschen und durch euch den christlichen Gemeinschaften sagen will.

Das Leben ist eine Mission

Jeder Mann und jede Frau ist eine Mission, und das ist der Grund weshalb der Mensch auf Erden ist. Angezogen und gesandt zu sein sind die beiden Bewegungen, die unser Herz besonders in jungen Jahren als innere Kräfte der Liebe empfindet, die Zukunft verheißen und unser Leben antreiben. Niemand spürt das Hereinbrechen und die Anziehung des Lebens so sehr wie die jungen Menschen. Die eigene Verantwortung für die Welt mit Freude zu leben ist eine große Herausforderung. Ich kenne die Licht- und Schattenseiten der Jugend gut, und wenn ich an meine Jugend und Familie denke, erinnere ich mich an die Intensität der Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Die Tatsache, dass wir nicht aus eigenem Entschluss hier auf Erden sind, lässt uns erahnen, dass es eine uns zuvorkommende Initiative gibt, die uns leben lässt. Jeder von

uns ist aufgerufen, darüber nachzudenken: »Ich bin eine Mission auf dieser Erde, und ihretwegen bin ich auf dieser Welt« (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 273).

Wir verkünden euch Jesus Christus

Indem die Kirche verkündet, was sie umsonst erhalten hat (vgl. Mt 10,8; Apg 3,6), kann sie mit euch jungen Menschen den Weg und die Wahrheit teilen, die zum Sinn des Lebens auf dieser Erde führen. Jesus Christus, der für uns gestorben und auferstanden ist, bietet sich unserer Freiheit an und fordert sie heraus, diesen wahren und vollen Sinn zu suchen, zu entdecken und zu verkünden. Liebe Jugendliche, habt keine Angst vor Christus und seiner Kirche! In ihnen befindet sich der Schatz, der das Leben mit Freude erfüllt. Ich sage euch aus Erfahrung: Dank des Glaubens habe ich die Grundlage für meine Träume gefunden und die Kraft, sie zu verwirklichen. Ich habe viel Leid, viel Armut gesehen, die die Gesichter so vieler Brüder und Schwestern schwer zeichnet. Doch für diejenigen, die in Gemeinschaft mit Jesus stehen, ist alles Übel eine Herausforderung, immer mehr zu lieben. Viele Männer und Frauen, viele junge Menschen haben aus Liebe zum Evangelium in großherziger Selbsthingabe ihren Brüdern und Schwestern gedient, manchmal sogar bis hin zum Martyrium. Vom Kreuz Jesu lernen wir die göttliche Logik der Selbsthingabe (vgl. 1 Kor 1,17-25) als Verkündigung des Evangeliums für das Leben der Welt (vgl. Joh 3,16). Von der Liebe Christi entzündet zu sein, verzehrt den, der brennt, und lässt denjenigen wachsen, den man liebt; es erleuchtet und wärmt ihn (vgl. 2 Kor 5,14). In der Schule der Heiligen, die uns für die weiten Horizonte Gottes öffnen, lade ich euch ein, euch in allen Situationen zu fragen: »Was würde Christus an meiner Stelle tun?«.

Den Glauben weitergeben bis an die Grenzen der Erde

Auch ihr Jugendlichen seid durch die Taufe lebendige Glieder der Kirche, und gemeinsam haben wir den Auftrag, allen das Evangelium zu bringen. Ihr seid im Begriff, ins

Leben aufzubrechen. Der Glaube, der uns durch die Sakramente der Kirche übermittelt wurde, wächst in der Gnade und vereint uns mit dem Strom vieler Generationen von Zeugen. Dabei wird die Weisheit derer, die Erfahrung haben, zum Zeugnis und zur Ermutigung für diejenigen, die sich der Zukunft öffnen. Und ihrerseits wird die Frische der Jugendlichen zum Halt und zur Hoffnung für diejenigen, die dem Ziel ihres Weges schon nahe sind. Im Zusammenleben der verschiedenen Lebensalter baut die Sendung der Kirche Brücken zwischen den Generationen, auf denen der Glaube an Gott und die Liebe zum Nächsten zu einer tiefen Einheit beitragen.

Diese Weitergabe des Glaubens, die der Kern der Sendung der Kirche ist, geschieht also durch ein „Angesteckt-werden“ seitens der Liebe, wo immer Freude und Begeisterung den neuentdeckten Sinn und die Fülle des Lebens zum Ausdruck bringen. Die Verbreitung des Glaubens durch Attraktivität erfordert offene, von der Liebe geweitete Herzen. Der Liebe können keine Grenzen gesetzt werden: Stark wie der Tod ist die Liebe (vgl. Hld 8,6). Und solche Weitung führt zur Begegnung, zum Zeugnis, zur Verkündigung; sie schafft Gemeinschaft in der Liebe zu allen, die fern vom Glauben, diesem gleichgültig, manchmal ablehnend und feindlich gegenüberstehen. Menschliche, kulturelle und religiöse Milieus, denen das Evangelium Jesu und die sakramentale Gegenwart der Kirche noch fremd sind, stellen die äußersten Peripherien dar, die „Grenzen der Erde“, zu denen die missionarischen Jünger Jesu seit seiner Auferstehung gesandt sind, in der Gewissheit, dass sie ihren Herrn immer bei sich haben (vgl. Mt 28,20; Apg 1,8). Das ist mit Missio ad gentes gemeint. Die trostloseste Peripherie einer Menschheit, die Christus braucht, ist die Gleichgültigkeit gegenüber dem Glauben oder gar der Hass gegen die göttliche Fülle des Lebens. Jede materielle und spirituelle Armut, jede Diskriminierung von Brüdern und Schwestern ist immer eine Folge der Ablehnung Gottes und seiner Liebe.

Die Grenzen der Erde, liebe Jugendliche, sind für euch heute sehr relativ und immer leicht „begehbar“. Die digitale Welt,

die sozialen Netzwerke, die alles durchdringen und durchziehen, lassen Grenzen verschwimmen, lösen Ränder und Distanzen auf und reduzieren die Unterschiede. Alles scheint in Reichweite zu sein, so nah und unmittelbar. Aber ohne den umfassenden Einsatz unseres Lebens haben wir vielleicht unzählige Kontakte, aber wir werden nie in eine wahre Lebensgemeinschaft eintauchen. Die Sendung zu den Grenzen der Erde verlangt die Selbsthingabe in der Berufung, die uns derjenige gegeben hat, der uns in diese Welt gestellt hat (vgl. Lk 9,23-25). Ich wage zu sagen: Das Entscheidende für einen jungen Menschen, der Christus nachfolgen will, ist die Suche nach der eigenen Berufung und das Festhalten an ihr.

Die Liebe bezeugen

Ich danke allen kirchlichen Einrichtungen, die Euch eine persönliche Begegnung mit Christus ermöglichen, der in seiner Kirche lebt: den Pfarreien, Vereinigungen, Bewegungen, Ordensgemeinschaften und den vielfältigen missionarischen Diensten. Viele Jugendliche finden im missionarischen Ehrenamt einen Weg, den „Geringsten“ zu dienen (vgl. Mt 25,40), wo sie die Menschenwürde fördern und die Freude an der Liebe und am Christsein bezeugen. Diese kirchlichen Erfahrungen sorgen dafür, dass die Ausbildung eines jeden nicht nur eine Vorbereitung auf den eigenen beruflichen Erfolg ist, sondern dass hier eine Gabe des Herrn entwickelt und kultiviert wird, um anderen besser zu dienen. Diese lobenswerten Formen einer zeitlich beschränkten missionarischen Tätigkeit sind ein fruchtbarer Anfang und können euch in der Berufungsunterscheidung helfen, euch für die Ganzhingabe eurer selbst als Missionare zu entscheiden.

Aus jungen Herzen wurden die Päpstlichen Missionswerke geboren, um die Verkündigung des Evangeliums an alle Völker zu fördern und zum menschlichen und kulturellen Wachstum so vieler nach der Wahrheit dürstender Völker beizutragen. Die Gebete und die materiellen Hilfen, die durch die Päpstlichen Missionswerke großzügig geschenkt und verteilt werden, helfen dem Heiligen Stuhl dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für ihre eigenen Bedürfnisse etwas empfangen, ihrerseits in ihrer Umgebung Zeugnis ablegen können. Niemand ist so arm, dass er nicht etwas geben kann von dem, was er hat, vor allem aber von dem, was er ist. Ich möchte meine Ermahnung an die jungen Chilenen wiederholen: »Denke nie, du hättest nichts zu bieten oder du bräuchtest niemand. Viele Menschen brauchen dich, denk daran. Jeder von euch denke in seinem Herzen darüber nach: Viele Menschen brauchen mich« (Begegnung mit den Jugendlichen, Nationalheiligtum Maipú, 17. Januar 2018).

Liebe Jugendliche, der kommende Missionsmonat Oktober, in dem die euch gewidmete Synode stattfindet, wird eine weitere Gelegenheit sein, zu immer leidenschaftlicheren missionarischen Jüngern Jesu und seiner Sendung zu den Grenzen der Erde zu werden. Ich bitte Maria, die Königin der Apostel, den heiligen Franz Xaver und die heilige Theresia vom Kinde Jesus sowie den seligen Paul Manna um ihre Fürsprache und ihr Weggeleit für uns alle.

Aus dem Vatikan, am 20. Mai 2018, dem Hochfest von Pfingsten

FRANZISKUS

Verlautbarungen der deutschen Bischofskonferenz

Nr. 49 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott ist uns Zuflucht und Stärke“ (Ps 46). So lautet das Leitwort der diesjährigen Aktion der Missio-Werke. Das

Bekenntnis aus dem Alten Testament ist eine Kraftquelle für Christen weltweit, besonders in Ländern, in denen die Kirche bedrängt wird. Das gilt auch für Äthiopien. Das Land ist einer der ärmsten Staaten der Welt, zugleich aber Aufnahmeland für Flüchtlinge aus ganz Ostafrika.

Die kleine katholische Kirche in Äthiopien engagiert sich für die entwurzelten Menschen und eröffnet ihnen neue Lebensperspektiven. Sie antwortet aber auch auf die allgemeine Verunsicherung, von der vor allem Jugendliche betroffen sind. Sie werden zwischen Tradition und Moderne zerrissen. In dieser Situation macht das Zeugnis der Kirche in Äthiopien beispielhaft deutlich, wie der Glaube den Menschen Heimat gibt.

Im Monat der Weltmission und vor allem am Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober, stellen die Missio-Werke die Arbeit der Kirche in Äthiopien in den Mittelpunkt. Zugleich erinnern sie daran, dass wir alle gerufen sind, missionarisch Kirche zu sein und den Glauben an Jesus Christus auf der ganzen Welt zu bezeugen. Mit der Kirche in allen Kontinenten sind wir in diesem Ziel und in dieser Aufgabe verbunden. Sichtbarer Ausdruck dieser Solidarität ist die Kol-

lekte, deren Ertrag den ärmsten Ortskirchen zu Gute kommt.

Liebe Schwestern und Brüder, bitte setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Pöpstlichen Missionswerke Missio.

Ingolstadt, den 22. Februar 2018

Für das Bistum Essen

Essen, den 10. Juni 2018

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 28. Oktober 2018 ist ausschließlich für die Pöpstlichen Missionswerke Missio (Aachen bzw. München) bestimmt.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 50 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 14.06.2018

A. Tarifrunde einschließlich Betreuungskräfte und Fahrdienste

Teil 1 – Betreuungskräfte und Fahrdienste

Teil 1 Abschnitt 1, Betreuungskräfte

I. Anlage 2 zu den AVR

1. In der Anlage 2 zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 10 eine neue Ziffer 18 eingefügt:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag in Angeboten nach § 45a SGB XI^{144, 145, 146, 147}“

2. In der Anlage 2 zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 10 eine neue Ziffer 19 eingefügt:

„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen i. S. d. §43b SGBXI^{144, 145, 146, 147}“

3. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 die neuen Hochziffern 144, 145, 146 und 147 hinzugefügt:

„144 Pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilftätigkeiten werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.“

145 Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR finden keine Anwendung.

146 Diese Eingruppierung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

147 Für Betreuungskräfte, die am 31.12.2018 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“

II. Anlage 22 zu den AVR

Die Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 22: Besondere Regelungen für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege

Präambel

¹Mit dieser Regelung soll hilfe- und pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen ein finanzierbares Angebot für personen- und haushaltsnahe Unterstützungsleistungen einschließlich sozialer Betreuung bei ambulanten Diensten eröffnet werden. ²Die Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld sollen Pflegepersonen entlasten und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig zu bewältigen.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Regelung gilt für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 2 zu den AVR fallen. ²Tätigkeiten in der stationären Pflege sowie pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilfstätigkeiten in der ambulanten Pflege werden von dieser Regelung nicht erfasst.

§ 2 Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege

(1) ¹Die Tätigkeit von Zusatzkräften im häuslichen Umfeld zur Unterstützung im Alltag umfasst die Übernahme von einfachen Tätigkeiten in den Bereichen: Betreuung und allgemeine Beaufsichtigung, eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende oder stabilisierende Alltagsbegleitung, die Erbringung von Dienstleistungen, organisatorische Hilfestellungen oder andere geeignete entlastende Maßnahmen.

²Dies können beispielsweise folgende Tätigkeiten sein:

- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung (z.B. beim Gehen und Lesen, bei der Unterstützung von sozialen und kulturellen Kontakten),
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (darunter fallen z.B. einfache Tätigkeiten im Haushalt, einfache Alltagsverrichtungen, wie Essen und Trinken sowie Hygiene),
- Botengänge und begleitende Tätigkeiten, wie Begleitung bei Arztbesuchen, bei Physiotherapie, bei Amtsgängen.

³Dabei handelt es sich ausschließlich um Tätigkeiten, die keine Vorkenntnisse und keine Qualifikation i. S. v. Schulung/Fortbildung/Kurs/Qualifizierungsmaßnahme o.ä. erfordern und nach kurzer Einweisung (bis zu einer Woche) ausgeführt werden können.

(2) ¹Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege können von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen stundenweise angefordert werden. ²Der konkrete Leistungsinhalt und -umfang wird individuell zwischen dem Leistungsnehmer und dem ambulanten Dienst als Leistungserbringer vereinbart.

§ 3 Vergütung

(1) Die monatliche Vergütung entspricht dem Tabellenwert der Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.

(2) ¹Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. ²In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. ³Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v.H.

(3) Die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach der entsprechenden Regelung des zuständigen Pflegedienstes.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

¹Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitte II, Iib, III, IV, V, VII, VIIa, VIII und VIIa, der Anlagen 2d, 2e, 7, 7a sowie der Anlagen 19, 20, 21, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege. ²Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet."

Teil 1 Abschnitt 2, Fahrdienste

I. Die Anlage 23 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 23 zu den AVR wird § 3 Abs. 1 Satz 6 wie folgt gefasst:

„In den Jahren 2018 bis 2021 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 94,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

2. In der Anlage 23 zu den AVR wird ein neuer § 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 6 Neuausschreibungen für Beförderungsleistungen; Anwendung von Tarifverträgen

(1) Dienstgeber, die ab dem 15. Juni 2018 an einem Zuschlagsverfahren für Beförderungsleistungen teilnehmen, können abweichend von § 3 den Dienstverträgen ihrer Mitarbeiter nach § 1 als Mindestinhalt das Entgelt nach § 2 der Anlage 5 des DRK-Reformtarifvertrages in der jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde legen.

(2) Auf Mitarbeiter, die bis zum 14. Juni 2018 eine Vergütung nach § 3 erhalten haben, findet Abs. 1 für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses keine Anwendung. Unterbrechungen des Dienstverhältnisses von bis zu einem Monat sind unschädlich.“

3. Der bisherige § 6 wird zu § 7.

Teil 2 – Tarifrunde 2018

A. Mittlere Werte und Einmalzahlung

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31.08.2020 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

B. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

I. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR und Einmalzahlungen

1. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 31 zu den AVR werden
- zum 01.06.2018 wie aus Anhang 1,
 - zum 01.01.2019 wie aus Anhang 2 und
 - zum 01.01.2020 wie aus Anhang 3 ersichtlich gefasst.

Dabei werden die mittleren Werte der Entgeltgruppe P 4 nach Anhang B der Anlage 31 zu den AVR gültig zum 01.01.2019 unmittelbar (logische Sekunde) vor dem 3. Erhöhungsschritt wie folgt zusätzlich erhöht:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1,3 v.H.	1,3 v.H.	1,1 v.H.	0,9 v.H.	0,9 v.H.	0,9 v.H.

2. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). ²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in §10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵§ 12a der Anlage 31 zu den AVR findet Anwendung. ⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

3. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 32 zu den AVR werden

zum 01.06.2018 wie aus Anhang 4,

zum 01.01.2019 wie aus Anhang 5 und

zum 01.01.2020 wie aus Anhang 6 ersichtlich gefasst.

Dabei werden die mittleren Werte der Entgeltgruppe P 4 nach Anhang B der Anlage 32 zu den AVR gültig zum 01.01.2019 unmittelbar (logische Sekunde) vor dem 3. Erhöhungsschritt wie folgt zusätzlich erhöht:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1,3 v.H.	1,3 v.H.	1,1 v.H.	0,9 v.H.	0,9 v.H.	0,9 v.H.

4. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). ²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in §10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵§ 12a der Anlage 32 zu den AVR findet Anwendung. ⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

5. Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 zu den AVR werden
- zum 01.06.2018 wie aus Anhang 7,
zum 01.01.2019 wie aus Anhang 8 und
zum 01.03.2020 wie aus Anhang 9 ersichtlich gefasst.

6. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 4, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). ²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵§ 12a der Anlage 33 zu den AVR findet Anwendung. ⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

II. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.01.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich die folgenden neuen mittleren Werte:

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. Januar 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

III. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.01.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich die folgenden neuen mittleren Werte:

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. Januar 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

IV. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.03.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich die folgenden neuen mittleren Werte:

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. März 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen S 2 bis S 8b	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen S 9 bis S 18	97,40 €	100,41 €	101,47 €

C. Jahressonderzahlung

I. Bemessungssätze Ost

In §§ 16 Abs. 3 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in § 15 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR beträgt der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

- ab 1.1.2019 82 Prozent,
- ab 1.1.2020 88 Prozent,
- ab 1.1.2021 94 Prozent und
- ab 1.1.2022 100 Prozent.

	2018	2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	79,51 v.H.	77,13 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,28 v.H.	68,17 v.H. und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 v.H.	50,23 v.H.

²Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze."

II. Festschreibung der Jahressonderzahlung

In §§ 16 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in § 15 Abs. 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu Absatz 2 wie folgt gefasst:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr

D. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

I. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR

1. Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden insgesamt um 7,88 Prozent erhöht. Und zwar
- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
 - zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
 - zum 01.03.2020 um weitere 1,41 Prozent erhöht.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der mittlere Wert gültig am 1.1.2018.

2. Es wird ein neuer Abschnitt IIb in die Anlage 1 zu den AVR eingefügt:

„IIb Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen 12 bis 6b, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). ²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR findet Anwendung. ⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

II. Weitere Vergütungsbestandteile

Die weiteren Vergütungsbestandteile werden zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent, zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und zum 01.03.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der mittlere Wert gültig am 1.1.2018. Daraus ergeben sich die nachfolgend in den Punkten 1 bis 7 aufgeführten neuen mittleren Werte.

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	6,74 €	33,67 €
VG 9a	6,74 €	26,91 €
VG 8	6,74 €	20,20 €

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.01.2019 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	6,95 €	34,71 €
VG 9a	6,95 €	27,74 €
VG 8	6,95 €	20,82 €

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.03.2020 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,02 €	35,08 €
VG 9a	7,02 €	28,03 €
VG 8	7,02 €	21,04 €

1. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2018	94,26 €
ab 1. Januar 2019	97,17 €
ab 1. März 2020	98,20 €

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2018	84,85 €
ab 1. Januar 2019	87,47 €
ab 1. März 2020	88,40 €

2. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

Ab 1. Juni 2018	119,21 €
Ab 1. Januar 2019	122,89 €
Ab 1. März 2020	124,19 €

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.06.2018 nach folgender Tabelle für

3. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juni 2018	20,36 €
ab 1. Januar 2019	20,99 €
ab 1. März 2020	21,21 €

3 bis 5b	140,69 €
5c bis 12	134,00 €

4. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2018
1 bis 2	140,69 €

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Januar 2019
1 bis 2	145,04 €
3 bis 5b	145,04 €
5c bis 12	138,14 €

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2020
1 bis 2	146,58 €
3 bis 5b	146,58 €
5c bis 12	139,60 €

5. Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juni 2018	109,63 €	131,57 €	145,29 €	160,88 €	134,07 €	178,52 €
1. Januar 2019	113,02 €	135,64 €	149,78 €	165,85 €	138,21 €	184,04 €
1. März 2020	114,22 €	137,08 €	151,37 €	167,61 €	139,68 €	185,99 €

6. §1 Abs.1 Satz2 lit.e) und f) der Anlage 6a zu den AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juni 2018	1,61 €
ab 1. Januar 2019	1,66 €
ab 1. März 2020	1,68 €

ab 1. Juni 2018	412,77 €
ab 1. Januar 2019	425,52 €
ab 1. März 2020	430,03 €

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juni 2018	0,80 €
ab 1. Januar 2019	0,82 €
ab 1. März 2020	0,83 €

7. §7 Absatz1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

ab 1. Juni 2018	317,53 €
ab 1. Januar 2019	327,34 €
ab 1. März 2020	330,81 €

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

E. Änderungen in Anlage 7

I. Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 werden

zum 01.06.2018 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und

zum 01.01.2019 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist jeweils der mittlere Wert gültig am 1.1.2018. Daraus ergeben sich die nachfolgend in den Punkten 1 bis 4 aufgeführten neuen mittleren Werte.

1. § 1 Abs.(a) Satz 2 Abschnitt BII der Anlage 7 zu den AVR

	ab 1. Juni 2018
im ersten Ausbildungsjahr	1.090,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.152,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.253,38 Euro

	ab 1. Januar 2019
im ersten Ausbildungsjahr	1.140,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.202,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.303,38 Euro

2. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR

ab 1. Juni 2018	1.014,91 Euro
ab 1. Januar 2019	1.064,91 Euro

3. § 1 Abs.(a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7

	ab 1. Juni 2018
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.552,02 Euro
2. Masseurin und med. Bademeister/innen	1.495,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.776,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.776,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.552,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.495,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.552,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.552,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.495,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.613,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.613,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.495,36 Euro

	ab 1. Januar 2019
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.602,02 Euro
2. Masseurin und med. Bademeister/innen	1.545,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.826,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.826,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.602,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.545,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.602,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.602,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.545,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.663,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.663,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.545,36 Euro

4. § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR

	ab 1. Juni 2018
im ersten Ausbildungsjahr	968,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.018,20 Euro

im dritten Ausbildungsjahr	1.064,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.127,59 Euro

	ab 1. Januar 2019
im ersten Ausbildungsjahr	1.018,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.068,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.114,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.177,59 Euro

II. Anästhesietechnische Assistenten / Notfallsanitäter

1. In der Anlage 7 B II wird der Geltungsbereich wie folgt gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690), des Notfallsanitätärgesetzes vom 22. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1348) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenten in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Notfallsanitäter sowie Operationstechnische und Anästhesietechnische Assistenten ausgebildet werden.“

2. Die Anmerkung zum Geltungsbereich der Anlage 7 B II wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Für Auszubildende zu Anästhesietechnischen Assistenten findet der Abschnitt erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 01.07.2018 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.“

3. § 12 der Anlage 7 B II entfällt.

F. Anlage 17a zu den AVR - Altersteilzeit

I. § 1 Abs. 2 der Anlage 17 a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2021 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2022 begonnen hat.“

II. § 1 Abs. 2 der Anlage 17 a zu den AVR wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Inhalt angefügt:

„In Einrichtungen mit weniger als 40 Mitarbeitern kann ein Altersteilzeitdienstverhältnis vereinbart werden. Ein Anspruch nach § 4 besteht nicht.“

G. Änderungen im Allgemeinen Teil zu den AVR

I. § 19 AT zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

2. Es wird ein neuer § 19 Absatz 2a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(2a) ¹Beantragt der Mitarbeiter eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, soll er dem Dienstgeber die Antragstellung rechtzeitig anzeigen. ²In diesem Fall soll das Dienstverhältnis mit dem Ablauf des Tages vor dem in dem Rentenbescheid des Rentenversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellten Tag des Rentenbeginns durch Abschluss eines Auflösungsvertrages beendet werden. ³Erfolgt die Gewährung der Rente durch den Träger der Rentenversicherung rückwirkend, soll das Dienstverhältnis durch Auflösungsvertrag zum Monatsletzten des Monats des Zugang des Rentenbescheids beendet werden. ⁴Hat der Mitarbeiter eine Teilrente i.S.d. § 42 Abs. 2 SGB VI beantragt oder soll eine Teilrente durch Hinzuverdienstanrechnung i.S.d. § 34 Abs. 2 f. SGB VI erreicht werden, kann auf Antrag des Mitarbeiters, sofern die Hinzuverdienstgrenzen ansonsten überschritten würden, statt einer Beendigung des Dienstverhältnisses eine Verringerung der Arbeitszeit vereinbart werden.“

3. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das Alter der Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) vollendet.“

4. § 19 Absätze 5 und 6 werden durch folgenden neuen Absatz 5 ersetzt:

„(5) ¹Endet das Dienstverhältnis nach Absatz 3 mit Erreichen der Regelaltersgrenze, so können Dienstgeber und Mitarbeiter während des Dienstverhältnisses durch schriftliche Vereinbarung den Beendigungszeitpunkt, ggf. auch mehrfach, hinausschieben. ²Erfolgt die erstmalige Vereinbarung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze des Mitarbeiters, soll das Dienstverhältnis verändert fortgesetzt werden oder erfolgt die Einstellung des Mitarbeiters erst

nach dessen Erreichen der Regelaltersgrenze, kann auf schriftlichen Antrag des Mitarbeiters das Dienstverhältnis befristet werden. ³Sofern die Befristung wegen der Personal- und Nachwuchsplanungen des Dienstgebers erfolgt, werden diese dem Mitarbeiter in angemessener Form schriftlich mitgeteilt. ⁴Eine Befristung im Sinn der Sätze 2 und 3 setzt den Bezug einer Altersrente als Vollrente oder den Anspruch des Mitarbeiters auf eine solche Rente voraus.“

H. Ergänzende Regelungen

Der Zusatzurlaub bei Wechselschichtarbeit wird zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 jeweils um einen zusätzlichen Urlaubstag bei entsprechender Veränderung der Höchstgrenzen erhöht. Zusätzlich werden 2022 die Höchstgrenzen um einen weiteren Urlaubstag erhöht.

Nach dem 1. Juni 2018 erfolgende Änderungen im TVöD-VKA (BT-K) zu Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und Erhöhung der Urlaubshöchstgrenzen werden für den Geltungsbereich der AVR (Anlage 31 zu den AVR) in der auf die Änderungen folgenden Sitzung der Bundeskommission beschlossen.

Nach Veröffentlichung der Gesetzesänderungen zur Krankenhausfinanzierung (Refinanzierung der Personalkosten in der Pflege) werden die beiden Seiten der Bundeskommission über folgende Themen Verhandlungen aufnehmen:

- Einrechnung der Pausenzeiten in die Arbeitszeit bei Wechselschicht
- Entstehung von Überstundenzuschlägen für Teilzeitbeschäftigte bei Wechselschichtarbeit.

I. Anlage 2-Reform und zukünftige Verhandlungen über allgemeine Vergütungserhöhungen

Bis zu einer umsetzenden Beschlussfassung der Anlage 2-Reform finden keine Verhandlungen der Bundeskommission zur nächsten Tarifrunde über allgemeine Vergütungserhöhungen statt. Ausgenommen hiervon ist die nächste Verhandlung zu Anlage 30 zu den AVR.

Teil 3 – Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft. Abweichend davon tritt Teil 1 Abschnitt 1 (Betreuungskräfte) dieses Beschlusses zum 1. Januar 2019 in Kraft.

<p>Anhang</p> <p>Regelvergütung und Tabellenentgelte</p> <p>(Mittlere Werte)</p> <p>in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen</p> <p>des Deutschen Caritasverbandes e. V.</p> <p>ab 1. Juni 2018</p>

Anhang 1

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Juni 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.584,49 €	5.000,77 €	5.260,14 €	5.840,78 €	6.339,54 €	6.667,67 €
EG 14	4.151,65 €	4.528,23 €	4.841,03 €	5.245,42 €	5.788,30 €	6.119,17 €
EG 13	3.827,03 €	4.196,02 €	4.479,41 €	4.893,73 €	5.433,88 €	5.683,28 €
EG 12	3.430,90 €	3.796,05 €	4.276,90 €	4.741,63 €	5.315,77 €	5.578,27 €
EG 11	3.312,60 €	3.656,01 €	3.941,33 €	4.311,77 €	4.836,69 €	5.099,20 €
EG 10	3.194,27 €	3.497,22 €	3.775,33 €	4.064,56 €	4.501,99 €	4.620,12 €
EG 9c	3.099,42 €	3.349,91 €	3.637,10 €	3.888,65 €	4.214,62 €	4.392,69 €
EG 9b	2.865,63 €	3.126,71 €	3.273,66 €	3.685,60 €	3.975,34 €	4.245,23 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B ab 1. Juni 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.168,28 €	4.314,41 €	4.786,24 €	5.336,25 €	5.578,86 €
P 15		4.078,76 €	4.212,48 €	4.546,81 €	4.946,92 €	5.099,73 €
P 14		3.980,08 €	4.110,58 €	4.436,82 €	4.880,06 €	4.960,94 €
P 13		3.881,41 €	4.008,67 €	4.326,80 €	4.556,52 €	4.615,83 €
P 12		3.684,03 €	3.804,83 €	4.106,80 €	4.292,29 €	4.378,57 €
P 11		3.486,68 €	3.601,00 €	3.886,80 €	4.076,60 €	4.162,88 €
P 10		3.289,33 €	3.397,17 €	3.699,14 €	3.844,73 €	3.936,40 €
P 9		3.127,55 €	3.289,33 €	3.397,17 €	3.602,07 €	3.688,35 €
P 8		2.877,66 €	3.017,88 €	3.197,65 €	3.342,85 €	3.544,22 €
P 7		2.711,98 €	2.877,66 €	3.132,57 €	3.260,00 €	3.391,28 €
P 6	2.273,18 €	2.431,68 €	2.584,55 €	2.909,53 €	2.992,37 €	3.145,28 €
P 4	2.178,92 €	2.241,17 €	2.286,50 €	2.320,81 €	2.345,03 €	2.381,36 €

Anhang 2

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.788,35 €	5.141,23 €	5.481,38 €	6.004,84 €	6.517,61 €	6.854,95 €
EG 14	4.335,98 €	4.655,42 €	5.025,89 €	5.451,94 €	5.950,88 €	6.293,73 €
EG 13	3.996,72 €	4.335,42 €	4.685,32 €	5.093,03 €	5.586,51 €	5.842,91 €
EG 12	3.582,23 €	3.956,45 €	4.407,89 €	4.890,86 €	5.465,08 €	5.734,95 €
EG 11	3.457,10 €	3.803,91 €	4.119,43 €	4.477,63 €	4.972,55 €	5.242,43 €
EG 10	3.331,93 €	3.613,93 €	3.915,01 €	4.238,32 €	4.628,44 €	4.749,89 €
EG 9c	3.233,21 €	3.480,40 €	3.750,80 €	4.026,57 €	4.337,53 €	4.545,92 €
EG 9b	3.020,16 €	3.258,72 €	3.403,99 €	3.824,85 €	4.085,40 €	4.370,07 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Januar 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.305,57 €	4.456,51 €	4.943,88 €	5.512,01 €	5.762,61 €
P 15		4.213,10 €	4.351,23 €	4.696,57 €	5.109,85 €	5.267,70 €
P 14		4.111,17 €	4.245,97 €	4.582,95 €	5.040,79 €	5.124,34 €
P 13		4.009,25 €	4.140,70 €	4.469,31 €	4.706,60 €	4.767,86 €
P 12		3.805,37 €	3.930,15 €	4.242,07 €	4.433,67 €	4.522,79 €
P 11		3.601,52 €	3.719,60 €	4.014,82 €	4.210,87 €	4.299,99 €
P 10		3.397,67 €	3.509,06 €	3.820,98 €	3.971,36 €	4.066,05 €
P 9		3.230,56 €	3.397,67 €	3.509,06 €	3.720,71 €	3.809,83 €
P 8		2.972,44 €	3.117,28 €	3.302,97 €	3.452,95 €	3.660,96 €
P 7		2.801,30 €	2.972,44 €	3.235,75 €	3.367,37 €	3.502,98 €
P 6	2.353,39 €	2.511,84 €	2.669,68 €	3.005,36 €	3.090,93 €	3.248,88 €
P 4	2.259,16 €	2.316,19 €	2.361,81 €	2.397,25 €	2.422,26 €	2.459,79 €

Anhang 3

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.860,31 €	5.190,81 €	5.559,47 €	6.062,74 €	6.580,45 €	6.921,06 €
EG 14	4.401,04 €	4.700,31 €	5.091,13 €	5.524,82 €	6.008,27 €	6.355,34 €
EG 13	4.056,62 €	4.384,61 €	4.757,99 €	5.163,37 €	5.640,38 €	5.899,26 €
EG 12	3.635,65 €	4.013,07 €	4.454,13 €	4.943,53 €	5.517,78 €	5.790,26 €
EG 11	3.508,11 €	3.856,11 €	4.182,29 €	4.536,17 €	5.020,49 €	5.292,98 €
EG 10	3.380,51 €	3.655,13 €	3.964,32 €	4.299,65 €	4.673,08 €	4.795,69 €
EG 9c	3.280,42 €	3.526,45 €	3.790,94 €	4.075,26 €	4.380,90 €	4.600,00 €
EG 9b	3.074,70 €	3.305,30 €	3.450,00 €	3.874,00 €	4.124,25 €	4.414,13 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Januar 2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.350,53 €	4.503,05 €	4.995,51 €	5.569,57 €	5.822,79 €
P 15		4.257,10 €	4.396,67 €	4.745,61 €	5.163,22 €	5.322,71 €
P 14		4.154,10 €	4.290,31 €	4.630,81 €	5.093,43 €	5.177,85 €
P 13		4.051,12 €	4.183,94 €	4.515,99 €	4.755,75 €	4.817,65 €
P 12		3.845,11 €	3.971,19 €	4.286,37 €	4.479,97 €	4.570,02 €
P 11		3.639,13 €	3.758,45 €	4.056,75 €	4.254,84 €	4.344,90 €
P 10		3.433,15 €	3.545,70 €	3.860,88 €	4.012,84 €	4.108,51 €
P 9		3.264,30 €	3.433,15 €	3.545,70 €	3.759,57 €	3.849,62 €
P 8		3.003,48 €	3.149,83 €	3.337,47 €	3.489,01 €	3.699,19 €
P 7		2.830,56 €	3.003,48 €	3.269,54 €	3.402,54 €	3.539,56 €
P 6	2.367,67 €	2.538,09 €	2.697,56 €	3.036,75 €	3.123,21 €	3.282,80 €
P 4	2.315,15 €	2.371,18 €	2.412,72 €	2.444,08 €	2.469,59 €	2.507,85 €

Anlage 31 – Stundenentgelttabellen Anhang C

Entgeltgruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
EG 15	29,42 €	30,33 €	30,65 €
EG 14	27,07 €	27,91 €	28,21 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,54 €	25,30 €	25,57 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,26 €	21,49 €
EG 9c	20,37 €	21,00 €	21,22 €
EG 9b	19,44 €	20,04 €	20,25 €

Entgeltgruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
P 16	26,59 €	27,41 €	27,70 €
P 15	24,84 €	25,61 €	25,88 €
P 14	23,48 €	24,21 €	24,47 €
P 13	21,99 €	22,67 €	22,91 €
P 12	21,17 €	21,82 €	22,05 €
P 11	20,42 €	21,05 €	21,27 €
P 10	19,49 €	20,09 €	20,30 €
P 9	19,19 €	19,78 €	19,99 €
P 8	18,34 €	18,91 €	19,11 €
P 7	17,57 €	18,11 €	18,30 €
P 6	16,27 €	16,77 €	16,95 €
P 4	13,76 €	14,19 €	14,34 €

Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F.

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. Januar 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

Anhang 4

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.584,49 €	5.000,77 €	5.260,14 €	5.840,78 €	6.339,54 €	6.667,67 €
EG 14	4.151,65 €	4.528,23 €	4.841,03 €	5.245,42 €	5.788,30 €	6.119,17 €
EG 13	3.827,03 €	4.196,02 €	4.479,41 €	4.893,73 €	5.433,88 €	5.683,28 €
EG 12	3.430,90 €	3.796,05 €	4.276,90 €	4.741,63 €	5.315,77 €	5.578,27 €
EG 11	3.312,60 €	3.656,01 €	3.941,33 €	4.311,77 €	4.836,69 €	5.099,20 €
EG 10	3.194,27 €	3.497,22 €	3.775,33 €	4.064,56 €	4.501,99 €	4.620,12 €
EG 9c	3.099,42 €	3.349,91 €	3.637,10 €	3.888,65 €	4.214,62 €	4.392,69 €
EG 9b	2.865,63 €	3.126,71 €	3.273,66 €	3.685,60 €	3.975,34 €	4.245,23 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Juni 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.168,28 €	4.314,41 €	4.786,24 €	5.336,25 €	5.578,86 €
P 15		4.078,76 €	4.212,48 €	4.546,81 €	4.946,92 €	5.099,73 €
P 14		3.980,08 €	4.110,58 €	4.436,82 €	4.880,06 €	4.960,94 €
P 13		3.881,41 €	4.008,67 €	4.326,80 €	4.556,52 €	4.615,83 €
P 12		3.684,03 €	3.804,83 €	4.106,80 €	4.292,29 €	4.378,57 €
P 11		3.486,68 €	3.601,00 €	3.886,80 €	4.076,60 €	4.162,88 €
P 10		3.289,33 €	3.397,17 €	3.699,14 €	3.844,73 €	3.936,40 €
P 9		3.127,55 €	3.289,33 €	3.397,17 €	3.602,07 €	3.688,35 €
P 8		2.877,66 €	3.017,88 €	3.197,65 €	3.342,85 €	3.544,22 €
P 7		2.711,98 €	2.877,66 €	3.132,57 €	3.260,00 €	3.391,28 €
P 6	2.273,18 €	2.431,68 €	2.584,55 €	2.909,53 €	2.992,37 €	3.145,28 €
P 4	2.178,92 €	2.241,17 €	2.286,50 €	2.320,81 €	2.345,03 €	2.381,36 €

Anhang 5

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.788,35 €	5.141,23 €	5.481,38 €	6.004,84 €	6.517,61 €	6.854,95 €
EG 14	4.335,98 €	4.655,42 €	5.025,89 €	5.451,94 €	5.950,88 €	6.293,73 €
EG 13	3.996,72 €	4.335,42 €	4.685,32 €	5.093,03 €	5.586,51 €	5.842,91 €
EG 12	3.582,23 €	3.956,45 €	4.407,89 €	4.890,86 €	5.465,08 €	5.734,95 €
EG 11	3.457,10 €	3.803,91 €	4.119,43 €	4.477,63 €	4.972,55 €	5.242,43 €
EG 10	3.331,93 €	3.613,93 €	3.915,01 €	4.238,32 €	4.628,44 €	4.749,89 €
EG 9c	3.233,21 €	3.480,40 €	3.750,80 €	4.026,57 €	4.337,53 €	4.545,92 €
EG 9b	3.020,16 €	3.258,72 €	3.403,99 €	3.824,85 €	4.085,40 €	4.370,07 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Januar 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.305,57 €	4.456,51 €	4.943,88 €	5.512,01 €	5.762,61 €
P 15		4.213,10 €	4.351,23 €	4.696,57 €	5.109,85 €	5.267,70 €
P 14		4.111,17 €	4.245,97 €	4.582,95 €	5.040,79 €	5.124,34 €
P 13		4.009,25 €	4.140,70 €	4.469,31 €	4.706,60 €	4.767,86 €
P 12		3.805,37 €	3.930,15 €	4.242,07 €	4.433,67 €	4.522,79 €
P 11		3.601,52 €	3.719,60 €	4.014,82 €	4.210,87 €	4.299,99 €
P 10		3.397,67 €	3.509,06 €	3.820,98 €	3.971,36 €	4.066,05 €
P 9		3.230,56 €	3.397,67 €	3.509,06 €	3.720,71 €	3.809,83 €
P 8		2.972,44 €	3.117,28 €	3.302,97 €	3.452,95 €	3.660,96 €
P 7		2.801,30 €	2.972,44 €	3.235,75 €	3.367,37 €	3.502,98 €
P 6	2.353,39 €	2.511,84 €	2.669,68 €	3.005,36 €	3.090,93 €	3.248,88 €
P 4	2.259,16 €	2.316,19 €	2.361,81 €	2.397,25 €	2.422,26 €	2.459,79 €

Anhang 6

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.860,31 €	5.190,81 €	5.559,47 €	6.062,74 €	6.580,45 €	6.921,06 €
EG 14	4.401,04 €	4.700,31 €	5.091,13 €	5.524,82 €	6.008,27 €	6.355,34 €
EG 13	4.056,62 €	4.384,61 €	4.757,99 €	5.163,37 €	5.640,38 €	5.899,26 €
EG 12	3.635,65 €	4.013,07 €	4.454,13 €	4.943,53 €	5.517,78 €	5.790,26 €
EG 11	3.508,11 €	3.856,11 €	4.182,29 €	4.536,17 €	5.020,49 €	5.292,98 €
EG 10	3.380,51 €	3.655,13 €	3.964,32 €	4.299,65 €	4.673,08 €	4.795,69 €
EG 9c	3.280,42 €	3.526,45 €	3.790,94 €	4.075,26 €	4.380,90 €	4.600,00 €
EG 9b	3.074,70 €	3.305,30 €	3.450,00 €	3.874,00 €	4.124,25 €	4.414,13 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Januar 2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.350,53 €	4.503,05 €	4.995,51 €	5.569,57 €	5.822,79 €
P 15		4.257,10 €	4.396,67 €	4.745,61 €	5.163,22 €	5.322,71 €
P 14		4.154,10 €	4.290,31 €	4.630,81 €	5.093,43 €	5.177,85 €
P 13		4.051,12 €	4.183,94 €	4.515,99 €	4.755,75 €	4.817,65 €
P 12		3.845,11 €	3.971,19 €	4.286,37 €	4.479,97 €	4.570,02 €
P 11		3.639,13 €	3.758,45 €	4.056,75 €	4.254,84 €	4.344,90 €
P 10		3.433,15 €	3.545,70 €	3.860,88 €	4.012,84 €	4.108,51 €
P 9		3.264,30 €	3.433,15 €	3.545,70 €	3.759,57 €	3.849,62 €
P 8		3.003,48 €	3.149,83 €	3.337,47 €	3.489,01 €	3.699,19 €
P 7		2.830,56 €	3.003,48 €	3.269,54 €	3.402,54 €	3.539,56 €
P 6	2.367,67 €	2.538,09 €	2.697,56 €	3.036,75 €	3.123,21 €	3.282,80 €
P 4	2.315,15 €	2.371,18 €	2.412,72 €	2.444,08 €	2.469,59 €	2.507,85 €

Anlage 32 – Stundenentgelttabellen Anhang C

Entgeltgruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
EG 15	29,42 €	30,33 €	30,65 €
EG 14	27,07 €	27,91 €	28,21 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,54 €	25,30 €	25,57 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,26 €	21,49 €
EG 9c	20,37 €	21,00 €	21,22 €
EG 9b	19,44 €	20,04 €	20,25 €

Entgeltgruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
P 16	26,59 €	27,41 €	27,70 €
P 15	24,84 €	25,61 €	25,88 €
P 14	23,48 €	24,21 €	24,47 €
P 13	21,99 €	22,67 €	22,91 €
P 12	21,17 €	21,82 €	22,05 €
P 11	20,42 €	21,05 €	21,27 €
P 10	19,49 €	20,09 €	20,30 €
P 9	19,19 €	19,78 €	19,99 €
P 8	18,34 €	18,91 €	19,11 €
P 7	17,57 €	18,11 €	18,30 €
P 6	16,27 €	16,77 €	16,95 €
P 4	13,76 €	14,19 €	14,34 €

Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F.

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. Januar 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

Anhang 7

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.733,74 €	3.847,26 €	4.343,71 €	4.716,01 €	5.274,49 €	5.615,77 €
S 17	3.391,53 €	3.692,14 €	4.095,47 €	4.343,71 €	4.840,10 €	5.131,76 €
S 16	3.311,26 €	3.611,48 €	3.884,50 €	4.219,58 €	4.591,90 €	4.815,29 €
S 15	3.187,77 €	3.474,93 €	3.723,18 €	4.008,62 €	4.467,80 €	4.666,35 €
S 14	3.171,02 €	3.439,30 €	3.715,15 €	3.995,76 €	4.306,04 €	4.523,21 €
S 13	3.117,30 €	3.352,84 €	3.661,11 €	3.909,30 €	4.219,58 €	4.374,70 €
S 12	3.074,50 €	3.343,35 €	3.638,92 €	3.899,53 €	4.222,22 €	4.358,74 €
S 11b	2.994,79 €	3.295,80 €	3.453,43 €	3.850,57 €	4.160,84 €	4.347,00 €
S 11a	2.933,26 €	3.232,36 €	3.388,98 €	3.785,22 €	4.095,47 €	4.281,63 €
S 10	2.800,73 €	3.090,13 €	3.234,84 €	3.663,92 €	4.011,69 €	4.297,33 €
S 9	2.723,92 €	2.982,65 €	3.220,39 €	3.566,21 €	3.890,41 €	4.138,97 €
S 8b	2.723,92 €	2.982,65 €	3.220,39 €	3.566,21 €	3.890,41 €	4.138,97 €
S 8a	2.685,14 €	2.917,80 €	3.123,13 €	3.317,66 €	3.506,77 €	3.703,99 €
S 7	2.620,66 €	2.840,76 €	3.033,56 €	3.226,32 €	3.370,93 €	3.586,65 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.481,17 €	2.714,24 €	2.882,94 €	2.997,41 €	3.105,85 €	3.274,79 €
S 3	2.321,05 €	2.553,99 €	2.716,05 €	2.864,86 €	2.932,94 €	3.014,27 €
S 2	2.182,40 €	2.293,44 €	2.375,39 €	2.467,05 €	2.563,43 €	2.659,84 €

Anhang 8

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.856,63 €	3.963,34 €	4.474,77 €	4.858,30 €	5.433,63 €	5.785,20 €
S 17	3.531,38 €	3.803,54 €	4.219,03 €	4.474,77 €	4.986,13 €	5.286,59 €
S 16	3.452,63 €	3.720,44 €	4.001,70 €	4.346,89 €	4.730,45 €	4.960,57 €
S 15	3.322,52 €	3.579,77 €	3.835,51 €	4.129,57 €	4.602,60 €	4.807,14 €
S 14	3.292,62 €	3.543,07 €	3.827,24 €	4.116,32 €	4.435,96 €	4.659,68 €
S 13	3.216,63 €	3.454,00 €	3.771,57 €	4.027,25 €	4.346,89 €	4.506,69 €
S 12	3.198,66 €	3.444,22 €	3.748,71 €	4.017,18 €	4.349,61 €	4.490,25 €
S 11b	3.143,77 €	3.395,24 €	3.557,62 €	3.966,75 €	4.286,38 €	4.478,16 €
S 11a	3.082,25 €	3.329,88 €	3.491,23 €	3.899,43 €	4.219,03 €	4.410,81 €
S 10	2.887,27 €	3.185,62 €	3.334,80 €	3.777,14 €	4.135,65 €	4.430,12 €
S 9	2.848,64 €	3.072,64 €	3.317,55 €	3.673,81 €	4.007,79 €	4.263,85 €
S 8b	2.848,64 €	3.072,64 €	3.317,55 €	3.673,81 €	4.007,79 €	4.263,85 €
S 8a	2.792,04 €	3.005,83 €	3.217,36 €	3.417,76 €	3.612,57 €	3.815,74 €
S 7	2.719,99 €	2.926,47 €	3.125,09 €	3.323,66 €	3.472,64 €	3.694,86 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.592,92 €	2.796,13 €	2.969,92 €	3.087,85 €	3.199,56 €	3.373,59 €
S 3	2.436,27 €	2.631,05 €	2.798,00 €	2.951,30 €	3.021,43 €	3.105,22 €
S 2	2.258,49 €	2.369,54 €	2.451,65 €	2.541,48 €	2.640,77 €	2.740,09 €

Anhang 9

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. März 2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.900,00 €	4.004,30 €	4.521,02 €	4.908,52 €	5.489,79 €	5.845,01 €
S 17	3.580,74 €	3.842,85 €	4.262,65 €	4.521,02 €	5.037,68 €	5.341,24 €
S 16	3.502,52 €	3.758,90 €	4.043,07 €	4.391,82 €	4.779,34 €	5.011,85 €
S 15	3.370,09 €	3.616,78 €	3.875,16 €	4.172,25 €	4.650,18 €	4.856,83 €
S 14	3.335,53 €	3.579,69 €	3.866,80 €	4.158,86 €	4.481,81 €	4.707,85 €
S 13	3.251,68 €	3.489,70 €	3.810,56 €	4.068,88 €	4.391,82 €	4.553,28 €
S 12	3.242,48 €	3.479,83 €	3.787,46 €	4.058,71 €	4.394,57 €	4.536,66 €
S 11b	3.196,36 €	3.430,33 €	3.594,40 €	4.007,75 €	4.330,68 €	4.524,44 €
S 11a	3.134,84 €	3.364,31 €	3.527,32 €	3.939,73 €	4.262,65 €	4.456,41 €
S 10	2.917,88 €	3.219,39 €	3.370,15 €	3.817,18 €	4.179,49 €	4.477,08 €
S 9	2.892,66 €	3.104,40 €	3.351,85 €	3.711,78 €	4.049,22 €	4.307,92 €
S 8b	2.892,66 €	3.104,40 €	3.351,85 €	3.711,78 €	4.049,22 €	4.307,92 €
S 8a	2.829,77 €	3.036,91 €	3.250,62 €	3.453,09 €	3.649,92 €	3.855,19 €
S 7	2.755,05 €	2.956,72 €	3.157,39 €	3.358,02 €	3.508,53 €	3.733,06 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.632,35 €	2.825,04 €	3.000,62 €	3.119,76 €	3.232,63 €	3.408,47 €
S 3	2.476,93 €	2.658,24 €	2.826,92 €	2.981,80 €	3.052,66 €	3.137,31 €
S 2	2.285,34 €	2.396,40 €	2.478,56 €	2.567,76 €	2.668,07 €	2.768,42 €

Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
Garantiebetrag 1 in Anlage 33	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33	97,40 €	100,41 €	101,47 €

Anhang 10

Anlage 3 - Regelvergütung
ab 1. Juni 2018

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe nach 3,19 Prozent Erhöhung											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.722,65 €	5.136,24 €	5.549,85 €	5.766,85 €	5.983,79 €	6.200,69 €	6.417,66 €	6.634,60 €	6.851,52 €	7.068,49 €	7.285,44 €	7.484,07 €
1a	4.371,91 €	4.728,77 €	5.085,60 €	5.284,29 €	5.482,98 €	5.681,65 €	5.880,40 €	6.079,05 €	6.277,81 €	6.476,43 €	6.675,14 €	6.764,34 €
1b	4.053,62 €	4.359,74 €	4.665,91 €	4.860,52 €	5.055,20 €	5.249,82 €	5.444,44 €	5.639,09 €	5.833,70 €	6.028,38 €	6.109,47 €	
2	3.857,94 €	4.119,45 €	4.381,00 €	4.543,19 €	4.705,38 €	4.867,64 €	5.029,84 €	5.192,05 €	5.354,20 €	5.516,39 €	5.619,86 €	
3	3.511,54 €	3.736,58 €	3.961,62 €	4.109,66 €	4.257,65 €	4.405,69 €	4.553,64 €	4.701,65 €	4.849,69 €	4.997,71 €	5.020,00 €	
4a	3.276,65 €	3.464,87 €	3.657,50 €	3.787,30 €	3.917,06 €	4.046,78 €	4.176,53 €	4.306,34 €	4.436,08 €	4.559,77 €		
4b	3.065,99 €	3.223,49 €	3.380,98 €	3.493,28 €	3.606,80 €	3.720,34 €	3.833,91 €	3.947,45 €	4.061,01 €	4.150,18 €		
5b	2.878,95 €	3.007,00 €	3.140,86 €	3.239,25 €	3.333,75 €	3.428,44 €	3.525,73 €	3.623,03 €	3.720,34 €	3.785,22 €		
5c	2.682,25 €	2.781,66 €	2.884,48 €	2.970,43 €	3.060,99 €	3.151,51 €	3.242,08 €	3.332,60 €	3.413,30 €			
6b	2.545,40 €	2.628,17 €	2.710,96 €	2.769,24 €	2.829,49 €	2.889,83 €	2.952,73 €	3.019,61 €	3.086,58 €	3.135,77 €		
7	2.422,07 €	2.491,38 €	2.560,62 €	2.609,57 €	2.658,55 €	2.707,52 €	2.756,80 €	2.808,22 €	2.859,68 €	2.891,64 €		
8	2.308,95 €	2.366,38 €	2.423,82 €	2.460,98 €	2.494,75 €	2.528,51 €	2.562,29 €	2.596,07 €	2.629,84 €	2.663,64 €	2.695,71 €	
9a	2.235,52 €	2.278,86 €	2.322,17 €	2.355,83 €	2.389,48 €	2.423,16 €	2.456,85 €	2.490,54 €	2.524,17 €			
9	2.184,90 €	2.232,15 €	2.279,47 €	2.314,95 €	2.347,02 €	2.379,15 €	2.411,20 €	2.443,31 €				
10	2.028,10 €	2.066,95 €	2.105,83 €	2.141,28 €	2.173,35 €	2.205,42 €	2.237,53 €	2.269,63 €	2.291,60 €			
11	1.900,34 €	1.948,70 €	1.979,12 €	2.002,78 €	2.026,39 €	2.050,08 €	2.073,69 €	2.097,37 €	2.121,01 €			
12	1.820,37 €	1.850,75 €	1.881,19 €	1.904,79 €	1.928,48 €	1.952,10 €	1.975,77 €	1.999,40 €	2.023,03 €			

**Anlage 3 - Regelvergütung
ab 1. Januar 2019**

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe nach 3,09 Prozent Erhöhung											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.868,58 €	5.294,95 €	5.721,34 €	5.945,05 €	6.168,69 €	6.392,29 €	6.615,97 €	6.839,61 €	7.063,23 €	7.286,91 €	7.510,56 €	7.715,33 €
1a	4.507,00 €	4.874,89 €	5.242,75 €	5.447,57 €	5.652,40 €	5.857,21 €	6.062,10 €	6.266,89 €	6.471,79 €	6.676,55 €	6.881,40 €	6.973,36 €
1b	4.178,88 €	4.494,46 €	4.810,09 €	5.010,71 €	5.211,41 €	5.412,04 €	5.612,67 €	5.813,34 €	6.013,96 €	6.214,66 €	6.298,25 €	
2	3.977,15 €	4.246,74 €	4.516,37 €	4.683,57 €	4.850,78 €	5.018,05 €	5.185,26 €	5.352,48 €	5.519,64 €	5.686,85 €	5.793,51 €	
3	3.620,05 €	3.852,04 €	4.084,03 €	4.236,65 €	4.389,21 €	4.541,83 €	4.694,35 €	4.846,93 €	4.999,55 €	5.152,14 €	5.175,12 €	
4a	3.377,90 €	3.571,93 €	3.770,52 €	3.904,33 €	4.038,10 €	4.171,83 €	4.305,58 €	4.439,41 €	4.573,15 €	4.700,67 €		
4b	3.160,73 €	3.323,10 €	3.485,45 €	3.601,22 €	3.718,25 €	3.835,30 €	3.952,38 €	4.069,43 €	4.186,50 €	4.278,42 €		
5b	2.967,91 €	3.099,92 €	3.237,91 €	3.339,34 €	3.436,76 €	3.534,38 €	3.634,68 €	3.734,98 €	3.835,30 €	3.902,18 €		
5c	2.765,13 €	2.867,61 €	2.973,61 €	3.062,22 €	3.155,57 €	3.248,89 €	3.342,26 €	3.435,58 €	3.518,77 €			
6b	2.624,05 €	2.709,38 €	2.794,73 €	2.854,81 €	2.916,92 €	2.979,13 €	3.043,97 €	3.112,92 €	3.181,96 €	3.232,67 €		
7	2.496,91 €	2.568,36 €	2.639,74 €	2.690,21 €	2.740,70 €	2.791,18 €	2.841,99 €	2.894,99 €	2.948,04 €	2.980,99 €		
8	2.380,30 €	2.439,50 €	2.498,72 €	2.537,02 €	2.571,84 €	2.606,64 €	2.641,46 €	2.676,29 €	2.711,10 €	2.745,95 €	2.779,01 €	
9a	2.304,60 €	2.349,28 €	2.393,93 €	2.428,63 €	2.463,31 €	2.498,04 €	2.532,77 €	2.567,50 €	2.602,17 €			
9	2.252,41 €	2.301,12 €	2.349,91 €	2.386,48 €	2.419,54 €	2.452,67 €	2.485,71 €	2.518,81 €				
10	2.090,77 €	2.130,82 €	2.170,90 €	2.207,45 €	2.240,51 €	2.273,57 €	2.306,67 €	2.339,76 €	2.362,41 €			
11	1.959,06 €	2.008,91 €	2.040,27 €	2.064,67 €	2.089,01 €	2.113,43 €	2.137,77 €	2.162,18 €	2.186,55 €			
12	1.876,62 €	1.907,94 €	1.939,32 €	1.963,65 €	1.988,07 €	2.012,42 €	2.036,82 €	2.061,18 €	2.085,54 €			

Anlage 3 - Regelvergütung
ab 1. März 2020

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe nach 1,41 Prozent Erhöhung											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.937,23 €	5.369,61 €	5.802,01 €	6.028,88 €	6.255,67 €	6.482,42 €	6.709,26 €	6.936,05 €	7.162,82 €	7.389,66 €	7.616,46 €	7.824,12 €
1a	4.570,55 €	4.943,63 €	5.316,67 €	5.524,38 €	5.732,10 €	5.939,80 €	6.147,58 €	6.355,25 €	6.563,04 €	6.770,69 €	6.978,43 €	7.071,68 €
1b	4.237,80 €	4.557,83 €	4.877,91 €	5.081,36 €	5.284,89 €	5.488,35 €	5.691,81 €	5.895,31 €	6.098,76 €	6.302,29 €	6.387,06 €	
2	4.033,23 €	4.306,62 €	4.580,05 €	4.749,61 €	4.919,18 €	5.088,80 €	5.258,37 €	5.427,95 €	5.597,47 €	5.767,03 €	5.875,20 €	
3	3.671,09 €	3.906,35 €	4.141,61 €	4.296,39 €	4.451,10 €	4.605,87 €	4.760,54 €	4.915,27 €	5.070,04 €	5.224,79 €	5.248,09 €	
4a	3.425,53 €	3.622,29 €	3.823,68 €	3.959,38 €	4.095,04 €	4.230,65 €	4.366,29 €	4.502,01 €	4.637,63 €	4.766,95 €		
4b	3.205,30 €	3.369,96 €	3.534,59 €	3.652,00 €	3.770,68 €	3.889,38 €	4.008,11 €	4.126,81 €	4.245,53 €	4.338,75 €		
5b	3.009,76 €	3.143,63 €	3.283,56 €	3.386,42 €	3.485,22 €	3.584,21 €	3.685,93 €	3.787,64 €	3.889,38 €	3.957,20 €		
5c	2.804,12 €	2.908,04 €	3.015,54 €	3.105,40 €	3.200,06 €	3.294,70 €	3.389,39 €	3.484,02 €	3.568,38 €			
6b	2.661,05 €	2.747,58 €	2.834,14 €	2.895,06 €	2.958,05 €	3.021,14 €	3.086,89 €	3.156,81 €	3.226,83 €	3.278,25 €		
7	2.532,12 €	2.604,57 €	2.676,96 €	2.728,14 €	2.779,34 €	2.830,54 €	2.882,06 €	2.935,81 €	2.989,61 €	3.023,02 €		
8	2.413,86 €	2.473,90 €	2.533,95 €	2.572,79 €	2.608,10 €	2.643,39 €	2.678,70 €	2.714,03 €	2.749,33 €	2.784,67 €	2.818,19 €	
9a	2.337,09 €	2.382,40 €	2.427,68 €	2.462,87 €	2.498,04 €	2.533,26 €	2.568,48 €	2.603,70 €	2.638,86 €			
9	2.284,17 €	2.333,57 €	2.383,04 €	2.420,13 €	2.453,66 €	2.487,25 €	2.520,76 €	2.554,33 €				
10	2.120,25 €	2.160,86 €	2.201,51 €	2.238,58 €	2.272,10 €	2.305,63 €	2.339,19 €	2.372,75 €	2.395,72 €			
11	1.986,68 €	2.037,24 €	2.069,04 €	2.093,78 €	2.118,47 €	2.143,23 €	2.167,91 €	2.192,67 €	2.217,38 €			
12	1.903,08 €	1.934,84 €	1.966,66 €	1.991,34 €	2.016,10 €	2.040,80 €	2.065,54 €	2.090,24 €	2.114,95 €			

Anhang 11

Weitere Vergütungsbestandteile

1. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

Ausgangswert am 1.1.2018	91,35 Euro
--------------------------	------------

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

Ausgangswert am 1.1.2018	82,23 Euro
--------------------------	------------

2. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

Ausgangswert am 1.1.2018	115,52 Euro
--------------------------	-------------

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.06.2018 nach folgender Tabelle für

5. Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
Ausgangswert am 1.1.2018	106,24	127,50	140,80	155,91	129,93	173,00

6. §1 Abs.1 Satz2 lit.e) und f) der Anlage 6a zu den AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

Ausgangswert am 1.1.2018	1,56 Euro
--------------------------	-----------

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Ausgangswert am 1.1.2018	0,78 Euro
--------------------------	-----------

7. §7 Absatz1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

Ausgangswert am 1.1.2018	307,71 Euro
--------------------------	-------------

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	Ausgangswert am 1.1.2018 für das erste zu berücksichtigende Kind	Ausgangswert am 1.1.2018 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, und 9	6,53 Euro	32,63 Euro
VG 9a	6,53 Euro	26,08 Euro
VG 8	6,53 Euro	19,58 Euro

3. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

Ausgangswert am 1.1.2018	19,73 Euro
--------------------------	------------

4. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	Ausgangswert am 1.1.2018
1 bis 2	136,34 Euro
3 bis 5b	136,34 Euro
5c bis 12	129,86 Euro

Ausgangswert am 1.1.2018	400,01 Euro
--------------------------	-------------

Werte für die Jahre 2018, 2019 und 2020

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	94,26 €	97,17 €	98,20 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	84,85 €	87,47 €	88,40 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	119,21 €	122,89 €	124,19 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	6,74 €	6,95 €	7,02 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	33,67 €	34,71 €	35,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	26,91 €	27,74 €	28,03 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	20,20 €	20,82 €	21,04 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	20,36 €	20,99 €	21,21 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	140,69 €	145,04 €	146,58 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	140,69 €	145,04 €	146,58 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	134,00 €	138,14 €	139,60 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	109,63 €	113,02 €	114,22 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	131,57 €	135,64 €	137,08 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	145,29 €	149,78 €	151,37 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	160,88 €	165,85 €	167,61 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	134,07 €	138,21 €	139,68 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	178,52 €	184,04 €	185,99 €
Zuschlag für Nacharbeit (Anlage 6a lit. e)	1,61 €	1,66 €	1,68 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,80 €	0,82 €	0,83 €
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	317,53 €	327,34 €	330,81 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	412,77 €	425,52 €	430,03 €

Anhang 12

Anlage 7 - Ausbildungsvergütungen

1. §1 Abs.(a) Satz2 Abschnitt BII der Anlage7 zu den AVR

	Ausgangswert am 1.1.2018
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 Euro

2. §1 Abs. (a) Satz2 Abschnitt CII der Anlage7 zu den AVR

Ausgangswert am 1.1.2018	964,91 Euro
--------------------------	-------------

3. §1 Abs.(a) Satz2 AbschnittD der Anlage7

	Ausgangswert am 1.1.2018
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.502,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.445,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.726,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.726,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.502,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.445,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.502,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.502,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.445,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.563,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.563,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.445,36 Euro

4. §1 Abs.1 Satz2 AbschnittE der Anlage7 zu den AVR

	Ausgangswert am 1.1.2018
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.077,59 Euro

Werte für die Jahre 2018 und 2019

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2018 (+50 Euro)	AVR 2019 (+50 Euro)
Abschnitt B II: Schüler an Kranken- und Altenpflegeschulen		
1. Ausbildungsjahr	1.090,69 €	1.140,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.152,07 €	1.202,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.253,38 €	1.303,38 €
Abschnitt C II: Kranken- und Altenpflegehelfer		
Ausbildungsvergütung	1.014,91 €	1.064,91 €
Abschnitt D: Praktikanten nach abgelegtem Examen		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.552,02 €	1.602,02 €
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.495,36 €	1.545,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	1.776,21 €	1.826,21 €
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.776,21 €	1.826,21 €
5. Erzieher/innen	1.552,02 €	1.602,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.495,36 €	1.545,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.552,02 €	1.602,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.552,02 €	1.602,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.495,36 €	1.545,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.613,76 €	1.663,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.613,76 €	1.663,76 €
12. Rettungsassistent/inn/en	1.495,36 €	1.545,36 €
Abschnitt E: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	968,26 €	1.018,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.018,20 €	1.068,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.064,02 €	1.114,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.127,59 €	1.177,59 €

B. Befristete Ergänzung der Versorgungsordnung B (Anlage 8 zu den AVR)

I. Änderung der VersO B der Anlage 8 zu den AVR

In Anlage 8 zu den AVR wird in VersO B folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Versicherung bei anderer Versorgungseinrichtung

(1) ¹Ist abweichend von § 2 der Abschluss einer Zusatzrentenversicherung bei der „Pensionskasse der Caritas VVaG“ aus auf deren Seite liegenden rechtlichen Gründen ausgeschlossen, erfolgt statt dessen die Zusatzversorgung durch Abschluss einer Zusatzrentenversicherung bei der „Kölner Pensionskasse VVaG“, sofern diese für die Versicherung einen identischen Tarif anbietet, wie er mit Stand vom 30. April 2018 von der Pensionskasse der Caritas VVaG für das Versicherungsverhältnis angeboten worden wäre. ²Soweit die Voraussetzungen vorliegen, kann eine solche Zusatzrentenversicherung durch den Dienstgeber auf die „Pensionskasse der Caritas VVaG“ ohne Änderung der Anwartschaft übergeleitet werden.

(2) ¹Die übrigen Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden für eine Versorgung nach dem Absatz 1 entsprechende Anwendung. ²§ 9 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass dessen Absatz 6 im Falle einer Versorgung nach Absatz 2 entsprechend auch für den Fall gilt, dass das Versicherungsunternehmen keine Eigenbeiträge zulässt. ³Die entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 6 erfolgt auch für am 30. April 2018 bestehende Zusatzversicherungen, solange eine Höherversicherung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG aus rechtlichen Gründen, die auch den Abschluss einer Zusatzversicherung i. S. d. Absatzes 1 hindern, ausgeschlossen ist. ⁴Wendet der Mitarbeiter im Fall des Satzes 3 zu den in § 9 Abs. 6 Satz 1 genannten Termin zusätzlich die dort genannten Mindest-Entgeltumwandlungen auf, wird der Dienstgeber diese im Rahmen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG, der Möglichkeit der pauschalen Versteuerung nach §40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung und der Sozialversicherungsfreiheit § 1 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 6 SvEV mit demselben Vomhundertsatz des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts abzüglich 15 v. H. des sich aus der Entgeltumwandlung ergebenden Beitrags bezuschussen.

(3) § 8a ist befristet bis zum 30.06.2019.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

C. Einsatz von Leiharbeiter/inne/n (Allgemeiner Teil zu den AVR)

I. Ergänzung des Allgemeinen Teils der AVR

„§24 Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern

Mitarbeiter, die an Einrichtungen und Dienststellen innerhalb des Geltungsbereiches nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen werden, dürfen abweichend von § 1 Abs. 1b S. 1 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) bis zu fünf Jahren überlassen werden, wenn für sie mindestens die Vergütungsregelungen der AVR in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommen. Die betreffenden Mitarbeiter dürfen dabei gleichzeitig nicht schlechter gestellt werden als für die Einrichtung und Dienststelle des Entleihers vergleichbare Mitarbeiter des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes, § 8 Abs. 1 AÜG.“

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am 15. März 2018 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

A. Tarifrunde einschließlich Betreuungskräfte und Fahrdienste

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte und Regelungen zu den oben genannten Anlagen im Rahmen der aktuellen Tarifrunde.

B. Befristete Ergänzung der Versorgungsordnung B (Anlage 8 zu den AVR)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat ausweislich einer Mitteilung der Pensionskasse der Caritas VVaG (PKC, früher „Selbsthilfe“) unter sagt, neue Versicherungsverhältnisse und Höherversicherungen einzugehen, bis sich die Eigenmittelsituation der PKC stabilisiert hat (Mitteilung der PKC an die Arbeitgeber vom 18. Mai 2018, bezugnehmend auf eine Anordnung der BaFin vom 11. Mai 2018).

Die PKC ist alleiniger bestimmter Träger der Zusatzversorgung nach den Regelungen der VersO B der Anlage 8 zu den AVR, die dann greift, wenn der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse ist. Anlage 8 zu den AVR bestimmt, dass der Dienstgeber verpflichtet ist, „die Versorgung ... zu veranlassen“. VersO B bestimmt dann nur noch die mitarbeiterbezogene Versicherungspflicht und den Abschluss der „Zusatzrentenversicherung“ (§ 2 VersO B) durch Anmeldung bei der PKC (§ 3 Abs. 1 VersO B). Durch die Einbeziehung der AVR in den Dienstvertrag der Mitarbeiter wird man davon ausgehen können, dass die AVR selbst das arbeitsrechtliche Grundverhältnis der Betrieblichen Altersversorgung zwischen den Dienstvertragsparteien darstellt. Die Altersversicherungszusage ist dann mit dem Beginn des Dienstverhältnisses erteilt. In der VersO B bezieht sie sich dann im Rahmen der Beitragshöhe auf die in dem Zusatzversicherungsverhältnis bestimmte Leistung als beitragsorientierte Leistungszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr.1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Dann haftet der Dienstgeber, weil die Durchführung über

einen Dritten erfolgt, für die Leistung nach §1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG.

Hier ist jetzt die Situation gegeben, dass der einzig mögliche „Dritte“ aus aufsichtsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung steht, wenn der Dienstgeber den neuen Mitarbeiter zur Zusatzrentenversicherung anmelden will. Selbst wenn man nicht der Auffassung ist, dass schon der Dienstvertrag selbst durch die Einbeziehung der AVR die betriebsrentenrechtliche Zusage enthält, würde man aus allgemeiner zivilrechtlicher Anwendung der Bestimmungen zur Unmöglichkeit spätestens mit nach Mitteilung der PKC abgeschlossenen Dienstverträgen wegen der Kenntnis des Dienstgebers Schadensersatzverpflichtungen des Dienstgebers begründen können.

Es ist deshalb eine kurzfristige Anpassung der VersO B geboten, um eine Haftung des Dienstgebers zu vermeiden und die Anwendbarkeit der AVR auch in diesen, wenn auch seltenen, Fällen der Anwendung der VersO B für die Pflichtversicherung zu gewährleisten.

Hier wird in der Übergangsvorschrift des §8a die Versicherungspflicht auf die Schwesterkasse der PKC, die Kölner Pensionskasse VVaG (KPK), umgelenkt. Diese bietet für die Neuversicherung die gleichen Tarife an wie die PKC. Dies gilt insbesondere für deren Komponenten Garantieverzinsung und Verwaltungskosten.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass im Übrigen die VersO B gilt. Anzupassen ist aber in Bezug auf die neue Regelung zu den sich erhöhenden Beiträgen im Rahmen der Übergangsregelung für das „Tarifgebiet Ost“. Hier ist die Erhöhung bereits am 1. April 2018 erfolgt. Bei einer Neuversicherung wird aber entscheidend sein, ob die KPK Eigenbeiträge annimmt. Wenn nicht, wird nach Satz 2 die höhere Versicherung entfallen. Die Eigenbeiträge finden keine Anwendung. Entsprechend sinkt auch der Arbeitgeberbeitrag (faktisch auf 2,5%).

Mit Absatz 2 Satz 3 wird noch die häufigere Möglichkeit des bestehenden Versicherungsverhältnisses angesprochen. Auch hier wird die Höherversicherung faktisch entfallen und der Beitrag bei den 2,5% verbleiben. Wird aber eine zum 1. April 2019 eine zusätzliche Entgeltumwandlung von 1,0 und ab dem 1. April 2020 erhöht auf 1,5% betrieben, wird nach Satz 4 der Dienstgeber diese in der Höhe bezuschussen, in der auch sein Beitrag gestiegen wäre. Allerdings soll der Zuschuss um den ohnehin für neue Zusagen (um eine solche würde es sich handeln) ab dem 01.01.2019 zu leistenden gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG gekürzt werden, um die Aufwendungen zur eigentlichen Höherversicherung nicht steigen zu lassen. Wesentlich ist aber, dass auch bei älteren Beschäftigungsverhältnissen i.d.R. ein Neuabschluss vorliegt mit dem dann bei diesem Versicherer aktuell gültigen Garantiezins. Dieser wird i.d.R. niedriger sein als der Garantiezins der Bestandsversicherung bei der PKC.

Die Lenkung auf die KPK kann ohne weitere Diskussion nur eine kurzfristige Lösung sein. Fällt die PKC längerfristig aus, wird die Bundeskommission eine grundsätzliche Entscheidung treffen müssen. Dies umfasst auch die Frage der geordneten Auswahl eines neuen Partners. Deshalb ist die Regelung befristet.

Hinweis zur freiwilligen Versicherung:

VersO B regelt nur die Pflichtversicherung. Bei der freiwilligen Versicherung durch Entgeltumwandlung, die aufgrund eines Anspruchs des Mitarbeiters nach der Z-KODA-Regelung erfolgt, wäre zwar ebenfalls Ergänzungsbedarf. Dieser fällt aber deutlich geringer bis nahezu nicht vorhanden aus.

Die Regelung geht von einer freiwilligen Versicherung dort aus, wo auch die Pflichtversicherung erfolgt. Alle Nicht-PKC-Pflichtversicherte können also auf den Pflichtversicherungs-Träger verwiesen werden. Dies ist i. d. R. die KZVK oder eine andere öffentlich-rechtliche ZVK.

Erfolgt die Pflichtversicherung bereits nach der VersO B, können Dienstgeber und Mitarbeiter aus einem sachlichen Grund die freiwillige Versicherung bei einer anderen Kasse vereinbaren. Von einem Einverständnis des Mitarbeiters wird angesichts des Hintergrundes der Fragestellung auszugehen sein.

Deshalb erfolgt keine Änderung in Bezug auf die Z-KODA-Regelung.

C. Einsatz von Leiharbeiter/inne/n (Allgemeiner Teil zu den AVR)

Nach § 1 Abs. 1b S. 1 AÜG darf der Verleiher denselben Leiharbeiter nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate an denselben Entleiher überlassen. Nach § 1 Abs. 1b S. 3 AÜG kann im Tarifvertrag der Einsatzbranche von den Tarifvertragsparteien eine abweichende Höchstdauer festgelegt werden. Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften einschließlich ihrer caritativen Unternehmen haben jedoch nach § 1 Abs. 1b S. 8 AÜG die Möglichkeit, eine hiervon abweichende Regelung vorzusehen. In Bezug auf § 1 Abs. 1b S. 3 AÜG kann dies auch dort nur für die einsetzende Einrichtung oder Dienststelle gelten (so im Ergebnis auch Ludwig, Die Reform der Arbeitnehmerüberlassung und ihre Auswirkungen, ZAT 2017, 77 [80]). Sofern die Mitarbeiter jedoch eine der AVR entsprechende Vergütung erhalten, besteht keine Veranlassung für die durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 21. Februar 2017. Vielmehr soll durch die Verlängerung ein Anreiz geschaffen werden, von Anfang an ihre Arbeit gemäß den AVR zu vergüten. In diesem Fall wird der Einsatz durch die Zustimmung der Mitarbeitervertretung nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 MAVO überprüft.

Durch die gleichwohl vorgenommene Begrenzung auf fünf Jahre wird die Möglichkeit geschaffen, die Verhältnisse zu beobachten und gegebenenfalls in der Zukunft anzupassen. Ferner ist die Möglichkeit eines unbeschränkten Verzichts umstritten, verglei-

che die Stellungnahme von Prof. Thüsing zur Reform in der BT-Drucksache 18/11737. Eine hieraus sich ergebene Rechtsunsicherheit dürfte für keine der beteiligten Parteien von Interesse sein.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 24.08.2018

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 51 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 29.06.2018 (1/2018)

Tarifrunde 2018/2019

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

I. Übernahme der ab dem 1. Juni 2018 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Juni 2018 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Juni 2018 als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II. Vergütung nach Anlage 7 Abschnitt F NRW der AVR:

Praktikanten in der praxisintegrierten Fachschulbildung zum Erzieher oder zum Heilerziehungspfleger nach § 31 der Anlage E zur APO-BK NRW

Die Vergütungswerte § 2 der Anlage 7 Abschn. F (NRW) der AVR werden ausgehend vom Stand 1. März 2018

- zum 01.06.2018 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und
- zum 01.01.2019 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Hieraus ergebend werden mit Wirkung vom 1. Juni 2018 die Vergütungswerte des § 2 der Anlage 7 Abschn. F (NRW) der AVR wie folgt gefasst:

vom 1. Juni 2018 bis 31. Dezember 2018

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	758,25 EUR	781,82 EUR
2. Praktikumsjahr	829,91 EUR	856,42 EUR
3. Praktikumsjahr	901,57 EUR	931,03 EUR

ab dem 1. Januar 2019

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	808,25 EUR	831,82 EUR
2. Praktikumsjahr	879,91 EUR	906,42 EUR
3. Praktikumsjahr	951,57 EUR	981,03 EUR

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 24.08.2018

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 52 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 04.07.2018 - Änderung der KAVO

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 4. Juli 2018 beschlossen:

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157 ff.), zuletzt geändert am 13.04.2017 (Kirchliches Amtsblatt 2017, S. 117), wird wie folgt geändert:

Art. 1 Änderungen zum 1. März 2018

1. § 23a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird zu Satz 1.
 - b) An Satz 1 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Der Erhöhungssatz beträgt für
 - vor dem 1. März 2018 zustehende Entgeltbestandteile 3,19 v.H.,
 - vor dem 1. April 2019 zustehende Entgeltbestandteile 3,09 v.H. und
 - vor dem 1. März 2020 zustehende Entgeltbestandteile 1,06 v.H.“

2. § 25 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1
 - in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 ab 1. März 2018 weniger als 60,86 Euro,
 - in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 ab 1. März 2018 weniger als 97,40 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

3. § 60e wird wie folgt gefasst:

„§ 60e Beschlüsse der Regional-KODA vom 4. Juli 2018

Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 3. Juli 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den

Beschlüssen der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 beruhen, nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2018 in Textform beantragen. § 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Anlage 4 bleibt unberührt. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 3. Juli 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

4. Die Anlage 4 erhält einen § 6 folgenden Wortlauts:

„§ 6 Einmalige Sonderzahlung 2018

(1) Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 6 oder S 2 bis S 4 eingruppiert sind, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. März 2018 bestand

und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2018 Anspruch auf Entgelt besteht. § 29 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. März 2018.

(2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23a Absatz 1 Satz 1 KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Absatz 2 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

5. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)

Gültig ab 1. März 2018 bis 31. Dezember 2018 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.584,49	5.000,77	5.260,14	5.840,78	6.339,54	6.667,67
14	4.151,65	4.528,23	4.841,03	5.245,42	5.788,30	6.119,17
13	3.827,03	4.196,02	4.479,41	4.893,73	5.433,88	5.683,28
12	3.430,90	3.796,05	4.276,90	4.741,63	5.315,77	5.578,27
11	3.312,60	3.656,01	3.941,33	4.311,77	4.836,69	5.099,20
10	3.194,27	3.497,22	3.775,33	4.064,56	4.501,99	4.620,12
9	2.865,63	3.126,71	3.273,66	3.685,60	3.975,34	4.245,23
8	2.656,52	2.890,09	3.017,56	3.137,78	3.269,20	3.343,02
7	2.493,12	2.729,06	2.877,36	3.004,81	3.111,25	3.189,58
6	2.446,41	2.662,97	2.788,15	2.909,22	3.007,98	3.081,00
5	2.347,55	2.555,40	2.673,48	2.794,54	2.894,01	2.955,27
4	2.236,29	2.438,63	2.587,48	2.676,80	2.766,11	2.818,41
3	2.201,29	2.407,15	2.462,55	2.564,71	2.641,37	2.711,60
2	2.037,85	2.234,74	2.290,29	2.354,37	2.495,22	2.642,56
1		1.827,17	1.858,18	1.896,96	1.933,11	2.026,15

Gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. März 2019 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.584,49	5.000,77	5.260,14	5.840,78	6.339,54	6.667,67
14	4.151,65	4.528,23	4.841,03	5.245,42	5.788,30	6.119,17
13	3.827,03	4.196,02	4.479,41	4.893,73	5.433,88	5.683,28
12	3.430,90	3.796,05	4.276,90	4.741,63	5.315,77	5.578,27
11	3.312,60	3.656,01	3.941,33	4.311,77	4.836,69	5.099,20
10	3.194,27	3.497,22	3.775,33	4.064,56	4.501,99	4.620,12
9c	3.099,42	3.349,91	3.637,10	3.888,65	4.214,62	4.392,69
9b	2.865,63	3.126,71	3.273,66	3.685,60	3.975,34	4.245,23
9a	2.818,96	3.049,32	3.234,09	3.647,35	3.739,87	3.975,66
8	2.656,52	2.890,09	3.017,56	3.137,78	3.269,20	3.343,02
7	2.493,12	2.729,06	2.877,36	3.004,81	3.111,25	3.189,58
6	2.446,41	2.662,97	2.788,15	2.909,22	3.007,98	3.081,00
5	2.347,55	2.555,40	2.673,48	2.794,54	2.894,01	2.955,27
4	2.236,29	2.438,63	2.587,48	2.676,80	2.766,11	2.818,41
3	2.201,29	2.407,15	2.462,55	2.564,71	2.641,37	2.711,60
2	2.037,85	2.234,74	2.290,29	2.354,37	2.495,22	2.642,56
1		1.827,17	1.858,18	1.896,96	1.933,11	2.026,15

Gültig ab 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.788,35	5.141,23	5.481,38	6.004,84	6.517,61	6.854,95
14	4.335,98	4.655,42	5.025,89	5.451,94	5.950,88	6.293,73
13	3.996,72	4.335,42	4.685,32	5.093,03	5.586,51	5.842,91
12	3.582,23	3.956,45	4.407,89	4.890,86	5.465,08	5.734,95
11	3.457,10	3.803,91	4.119,43	4.477,63	4.972,55	5.242,43
10	3.331,93	3.613,93	3.915,01	4.238,32	4.628,44	4.749,89
9c	3.233,21	3.480,40	3.750,80	4.026,57	4.337,53	4.545,92
9b	3.020,16	3.258,72	3.403,99	3.824,85	4.085,40	4.370,07
9a	2.926,82	3.133,75	3.324,85	3.748,35	3.843,43	4.086,04
8	2.769,15	2.971,27	3.102,32	3.231,30	3.370,30	3.439,92
7	2.598,38	2.822,59	2.958,18	3.089,21	3.209,21	3.279,17
6	2.549,58	2.739,94	2.866,46	2.990,93	3.107,94	3.173,47
5	2.445,99	2.630,06	2.748,57	2.873,03	2.985,28	3.045,87
4	2.329,99	2.514,19	2.663,27	2.755,21	2.847,13	2.900,97
3	2.293,39	2.488,41	2.537,24	2.642,50	2.721,49	2.793,85
2	2.122,60	2.316,97	2.366,14	2.432,35	2.577,86	2.730,08
1		1.903,09	1.935,39	1.975,78	2.013,43	2.110,33

Gültig ab 1. März 2020 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.860,31	5.190,81	5.559,47	6.062,74	6.580,45	6.921,06
14	4.401,04	4.700,31	5.091,13	5.524,82	6.008,27	6.355,34
13	4.056,62	4.384,61	4.757,99	5.163,37	5.640,38	5.899,26
12	3.635,65	4.013,07	4.454,13	4.943,53	5.517,78	5.790,26
11	3.508,11	3.856,11	4.182,29	4.536,17	5.020,49	5.292,98
10	3.380,51	3.655,13	3.964,32	4.299,65	4.673,08	4.795,69
9c	3.280,42	3.526,45	3.790,94	4.075,26	4.380,90	4.600,00
9b	3.074,70	3.305,30	3.450,00	3.874,00	4.124,25	4.414,13
9a	2.964,89	3.163,55	3.356,89	3.784,00	3.879,97	4.125,00
8	2.808,91	2.999,92	3.132,23	3.264,31	3.405,98	3.474,11
7	2.635,53	2.855,60	2.986,70	3.119,00	3.243,78	3.310,79
6	2.586,00	2.767,11	2.894,11	3.019,78	3.143,22	3.206,10
5	2.480,74	2.656,42	2.775,08	2.900,74	3.017,50	3.077,85
4	2.363,07	2.540,85	2.690,02	2.782,88	2.875,73	2.930,10
3	2.325,89	2.517,08	2.563,61	2.669,96	2.749,76	2.822,87
2	2.152,51	2.346,00	2.392,92	2.459,87	2.607,03	2.760,98
1		1.929,88	1.962,63	2.003,59	2.041,77	2.140,05"

6. Die Anlage 8 wird unter Beibehaltung der Nummerierung aufgehoben.

7. Die Anlage 21 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Stundenentgelt

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

Gültig vom 1. März 2018 bis 31. Dezember 2018:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	34,00	37,69	41,18	43,51	44,05
15	27,04	29,49	31,02	34,44	37,39	39,32
14	24,48	26,70	28,55	30,93	34,14	36,09
13	22,57	24,75	26,42	28,86	32,05	33,52
12	20,23	22,39	25,22	27,96	31,35	32,90
11	19,54	21,56	23,24	25,43	28,52	30,07
10	18,84	20,62	22,26	23,97	26,55	27,25
9	16,90	18,44	19,31	21,73	23,44	25,04
8	15,67	17,04	17,80	18,50	19,28	19,71
7	14,70	16,09	16,97	17,72	18,35	18,81
6	14,43	15,70	16,44	17,16	17,74	18,17
5	13,84	15,07	15,77	16,48	17,07	17,43
4	13,19	14,38	15,26	15,79	16,31	16,62

3	12,98	14,20	14,52	15,12	15,58	15,99
2	12,02	13,18	13,51	13,88	14,71	15,58
1	-	10,78	10,96	11,19	11,40	11,95

Gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. März 2019:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	34,00	37,69	41,18	43,51	44,05
15	27,04	29,49	31,02	34,44	37,39	39,32
14	24,48	26,70	28,55	30,93	34,14	36,09
13	22,57	24,75	26,42	28,86	32,05	33,52
12	20,23	22,39	25,22	27,96	31,35	32,90
11	19,54	21,56	23,24	25,43	28,52	30,07
10	18,84	20,62	22,26	23,97	26,55	27,25
9c	18,28	19,76	21,45	22,93	24,85	25,90
9b	16,90	18,44	19,31	21,73	23,44	25,04
9a	16,62	17,98	19,07	21,51	22,06	23,45
8	15,67	17,04	17,80	18,50	19,28	19,71
7	14,70	16,09	16,97	17,72	18,35	18,81
6	14,43	15,70	16,44	17,16	17,74	18,17
5	13,84	15,07	15,77	16,48	17,07	17,43
4	13,19	14,38	15,26	15,79	16,31	16,62
3	12,98	14,20	14,52	15,12	15,58	15,99
2	12,02	13,18	13,51	13,88	14,71	15,58
1	-	10,78	10,96	11,19	11,40	11,95"

§ 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zeitzuschläge

Die Zeitzuschläge (§ 14b KAVO) betragen (in Euro):

Gültig vom 1. März 2018 bis 31. Dezember 2018:

EG	Entgelt Stufe 3 100 %	Überstunden		Nacht- arbeit	Sonn- tags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12 je ab 6 Uhr	Sams- tags** 13 - 21 Uhr
		EG 1 - 9b	EG 9c - 15			ohne FA*	mit FA*		
		30%	15%			20%	25%		
15Ü	37,69		5,65	7,54	9,42	50,88	13,19	13,19	7,54
15	31,02		4,65	6,20	7,76	41,88	10,86	10,86	6,20
14	28,55		4,28	5,71	7,14	38,54	9,99	9,99	5,71
13	26,42		3,96	5,28	6,61	35,67	9,25	9,25	5,28
12	25,22		3,78	5,04	6,31	34,05	8,83	8,83	5,04
11	23,24		3,49	4,65	5,81	31,37	8,13	8,13	4,65
10	22,26		3,34	4,45	5,57	30,05	7,79	7,79	4,45
9	19,31	5,79		3,86	4,83	26,07	6,76	6,76	3,86
8	17,80	5,34		3,56	4,45	24,03	6,23	6,23	3,56
7	16,97	5,09		3,39	4,24	22,91	5,94	5,94	3,39
6	16,44	4,93		3,29	4,11	22,19	5,75	5,75	3,29
5	15,77	4,73		3,15	3,94	21,29	5,52	5,52	3,15
4	15,26	4,58		3,05	3,82	20,60	5,34	5,34	3,05
3	14,52	4,36		2,90	3,63	19,60	5,08	5,08	2,90
2	13,51	4,05		2,70	3,38	18,24	4,73	4,73	2,70
1	10,96	3,29		2,19	2,74	14,80	3,84	3,84	2,19

Gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. März 2019:

EG	Entgelt Stufe 3 100 %	Überstunden		Nacht- arbeit	Sonn- tags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12 je ab 6 Uhr	Sams- tags** 13 - 21 Uhr
		EG 1 - 9b	EG 9c - 15			ohne FA*	mit FA*		
		30%	15%			20%	25%		
15Ü	37,69		5,65	7,54	9,42	50,88	13,19	13,19	7,54
15	31,02		4,65	6,20	7,76	41,88	10,86	10,86	6,20
14	28,55		4,28	5,71	7,14	38,54	9,99	9,99	5,71
13	26,42		3,96	5,28	6,61	35,67	9,25	9,25	5,28
12	25,22		3,78	5,04	6,31	34,05	8,83	8,83	5,04
11	23,24		3,49	4,65	5,81	31,37	8,13	8,13	4,65
10	22,26		3,34	4,45	5,57	30,05	7,79	7,79	4,45
9c	21,45		3,22	4,29	5,36	28,96	7,51	7,51	4,29
9b	19,31	5,79		3,86	4,83	26,07	6,76	6,76	3,86
9a	19,07	5,72		3,81	4,77	25,74	6,67	6,67	3,81
8	17,80	5,34		3,56	4,45	24,03	6,23	6,23	3,56
7	16,97	5,09		3,39	4,24	22,91	5,94	5,94	3,39
6	16,44	4,93		3,29	4,11	22,19	5,75	5,75	3,29
5	15,77	4,73		3,15	3,94	21,29	5,52	5,52	3,15
4	15,26	4,58		3,05	3,82	20,60	5,34	5,34	3,05
3	14,52	4,36		2,90	3,63	19,60	5,08	5,08	2,90
2	13,51	4,05		2,70	3,38	18,24	4,73	4,73	2,70
1	10,96	3,29		2,19	2,74	14,80	3,84	3,84	2,19

* FA = Freizeitausgleich

**Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.“

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Überstundenentgelt

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

Gültig vom 1. März 2018 bis 31. Dezember 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		39,65	43,34	46,83	46,83	46,83
15	31,69	34,14	35,67	39,09	39,09	39,09
14	28,76	30,98	32,83	35,21	35,21	35,21
13	26,53	28,71	30,38	32,82	32,82	32,82
12	24,01	26,17	29,00	31,74	31,74	31,74
11	23,03	25,05	26,73	28,92	28,92	28,92
10	22,18	23,96	25,60	27,31	27,31	27,31
9	22,69	24,23	25,10	27,52	27,52	27,52
8	21,01	22,38	23,14	23,84	23,84	23,84
7	19,79	21,18	22,06	22,81	22,81	22,81
6	19,36	20,63	21,37	22,09	22,09	22,09
5	18,57	19,80	20,50	21,21	21,21	21,21
4	17,77	18,96	19,84	20,37	20,37	20,37
3	17,34	18,56	18,88	19,48	19,48	19,48
2	16,07	17,23	17,56	17,93	17,93	17,93
1		14,07	14,25	14,48	14,48	14,48

Gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. März 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		39,65	43,34	46,83	46,83	46,83
15	31,69	34,14	35,67	39,09	39,09	39,09
14	28,76	30,98	32,83	35,21	35,21	35,21
13	26,53	28,71	30,38	32,82	32,82	32,82
12	24,01	26,17	29,00	31,74	31,74	31,74
11	23,03	25,05	26,73	28,92	28,92	28,92
10	22,18	23,96	25,60	27,31	27,31	27,31
9c	21,50	22,98	24,67	26,15	26,15	26,15
9b	22,69	24,23	25,10	27,52	27,52	27,52
9a	22,34	23,70	24,79	27,23	27,23	27,23
8	21,01	22,38	23,14	23,84	23,84	23,84
7	19,79	21,18	22,06	22,81	22,81	22,81
6	19,36	20,63	21,37	22,09	22,09	22,09
5	18,57	19,80	20,50	21,21	21,21	21,21
4	17,77	18,96	19,84	20,37	20,37	20,37
3	17,34	18,56	18,88	19,48	19,48	19,48
2	16,07	17,23	17,56	17,93	17,93	17,93
1		14,07	14,25	14,48	14,48	14,48“

8. Die Anlage 22a wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält eine Fußnote folgenden Wortlauts:

„In Einrichtungen mit weniger als 40 Mitarbeitern besteht kein Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses.“

b) Die Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 %, am 1. April 2019 um weitere 3,09 % und am 1. März 2020 um weitere 1,06 %.“

c) § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Datum „31. Dezember 2018“ wird durch das Datum „31. Dezember 2020“ und das Datum „1. Januar 2019“ durch das Datum „1. Januar 2021“ ersetzt.

9. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 3 Satz 4 erhält eine Fußnote mit folgendem Wortlaut:

„Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 gelten folgende Prozentsätze:

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
15 Ü	3,19%	3,09%	1,06%
15	2,89%	2,81%	0,96%
14	2,94%	2,85%	0,98%
13	2,89%	2,81%	0,96%
12	2,89%	2,81%	0,96%
11	2,89%	2,81%	0,96%
10	2,89%	2,81%	0,96%
9c	3,61% ab 1. Januar 2019	3,49%	1,19%
9 (bis 31. Dezember 2018) / 9b (ab 1. Januar 2019)	3,03%	2,94%	1,01%
9a	2,86% ab 1. Januar 2019	2,78%	0,95%
8	2,99%	2,90%	0,99%
7	2,89%	2,81%	0,96%
6	3,09%	3,00%	1,03%
5	3,16%	3,07%	1,05%
4	3,02%	2,93%	1,00%
3	3,13%	3,03%	1,04%
2	3,43%	3,31%	1,13%
1	4,33%	4,15%	1,41%“

b) § 5 Absatz 3 Satz 4 erhält eine Fußnote mit folgendem Wortlaut:

„Die individuelle Zwischenstufe erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 %, am 1. April 2019 um weitere 3,09 % und am 1. März 2020 weitere 1,06 %.“

c) Die Fußnote zu § 6 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 %, am 1. April 2019 um weitere 3,09 % und am 1. März 2020 um weitere 1,06 %.“

d) Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betrag der Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 %, am 1. April 2019 um weitere 3,09 % und am 1. März 2020 um weitere 1,06 %.“

e) Die Tabelle zu § 13 wird wie folgt neu gefasst:

	„Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2018	5.765,67	6.390,93	6.983,30	7.378,23	7.470,36
Gültig ab 1. April 2019	5.943,83	6.588,41	7.199,08	7.606,22	7.701,19
Gültig ab 1. März 2020	6.006,83	6.658,25	7.275,39	7.686,85	7.782,82“

10. Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 4 Satz 7 erhält eine Fußnote mit folgendem Wortlaut:

„1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. März 2018 um 3,19 %, am 1. April 2019 um weitere 3,09 % und am 1. März 2020 um weitere 1,06 %.

2. Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 gelten folgende Prozentsätze:

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
S 2 bis S 18 (außer S 13Ü und S 10)	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 13Ü	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 10	3,14 %	3,04 %	1,04 %“

b) § 4 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe a) werden die Worte „vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 in Höhe von 71,68 Euro monatlich, ab 1. Februar 2017 in Höhe von 73,36 Euro monatlich“ ersetzt durch die Worte „vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 in Höhe von 75,67 Euro monatlich, vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 in Höhe von 77,98 Euro monatlich und ab 1. März 2020 in Höhe von 78,80 Euro monatlich“.

bb) In Satz 1 Buchstabe b) werden die Worte „vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 in Höhe von 81,92 Euro monatlich, ab 1. Februar 2017 in Höhe von 83,85 Euro monatlich“ ersetzt durch die Worte „vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 in Höhe von 86,47 Euro monatlich, vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 in Höhe von 89,10 Euro monatlich und ab 1. März 2020 in Höhe von 90,03 Euro monatlich“.

cc) In Satz 4 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2018	3.168,12	3.403,57	3.713,36	3.961,57	4.271,82	4.426,96
Gültig ab 1. April 2019	3.269,18	3.506,36	3.825,50	4.081,21	4.400,83	4.560,65
Gültig ab 1. März 2020	3.304,81	3.542,48	3.864,90	4.123,25	4.446,16	4.607,62“

c) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	„Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Gültig ab 1. März 2018	4.027,19	4.467,76	4.740,80
Gültig ab 1. April 2019	4.148,81	4.602,69	4.883,97
Gültig ab 1. März 2020	4.191,54	4.650,10	4.934,27“

d) In § 4a Absatz 2 Satz 6 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2018	2.799,37	3.088,63	3.233,27	3.662,14	4.009,74	4.295,24
Gültig ab 1. April 2019	2.884,47	3.182,52	3.331,56	3.773,47	4.131,64	4.425,82
Gültig ab 1. März 2020	2.914,47	3.215,62	3.366,21	3.812,71	4.174,61	4.471,85“

e) In Anhang 1 zur Anlage 29 wird in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 die Zahl „102,78“ durch die Zahl „131,71“ ersetzt und die zugehörige Fußnote gestrichen.

f) Anhang 2 zur Anlage 29 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. März 2018 bis 31. März 2019 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.733,74	3.847,26	4.343,71	4.716,01	5.274,49	5.615,77
S 17	3.391,53	3.692,14	4.095,47	4.343,71	4.840,10	5.131,76
S 16	3.311,26	3.611,48	3.884,50	4.219,58	4.591,90	4.815,29
S 15	3.187,77	3.474,93	3.723,18	4.008,62	4.467,80	4.666,35
S 14	3.171,02	3.439,30	3.715,15	3.995,76	4.306,04	4.523,21
S 13	3.117,30	3.352,84	3.661,11	3.909,30	4.219,58	4.374,70
S 12	3.074,50	3.343,35	3.638,92	3.899,53	4.222,22	4.358,74
S 11b	2.994,79	3.295,80	3.453,43	3.850,57	4.160,84	4.347,00
S 11a	2.933,26	3.232,36	3.388,98	3.785,22	4.095,47	4.281,63
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8b	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8a	2.685,14	2.917,80	3.123,13	3.317,66	3.506,77	3.703,99
S 7	2.620,66	2.840,76	3.033,56	3.226,32	3.370,93	3.586,65
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.481,17	2.714,24	2.882,94	2.997,41	3.105,85	3.274,79
S 3	2.321,05	2.553,99	2.716,05	2.864,86	2.932,94	3.014,27
S 2	2.182,40	2.293,44	2.375,39	2.467,05	2.563,43	2.659,84

Gültig ab 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.856,63	3.963,34	4.474,77	4.858,30	5.433,63	5.785,20
S 17	3.531,38	3.803,54	4.219,03	4.474,77	4.986,13	5.286,59
S 16	3.452,63	3.720,44	4.001,70	4.346,89	4.730,45	4.960,57
S 15	3.322,52	3.579,77	3.835,51	4.129,57	4.602,60	4.807,14
S 14	3.292,62	3.543,07	3.827,24	4.116,32	4.435,96	4.659,68
S 13	3.216,63	3.454,00	3.771,57	4.027,25	4.346,89	4.506,69
S 12	3.198,66	3.444,22	3.748,71	4.017,18	4.349,61	4.490,25
S 11b	3.143,77	3.395,24	3.557,62	3.966,75	4.286,38	4.478,16
S 11a	3.082,25	3.329,88	3.491,23	3.899,43	4.219,03	4.410,81
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.848,64	3.072,64	3.317,55	3.673,81	4.007,79	4.263,85
S 8b	2.848,64	3.072,64	3.317,55	3.673,81	4.007,79	4.263,85
S 8a	2.792,04	3.005,83	3.217,36	3.417,76	3.612,57	3.815,74
S 7	2.719,99	2.926,47	3.125,09	3.323,66	3.472,64	3.694,86
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.592,92	2.796,13	2.969,92	3.087,85	3.199,56	3.373,59
S 3	2.436,27	2.631,05	2.798,00	2.951,30	3.021,43	3.105,22
S 2	2.258,49	2.369,54	2.451,65	2.541,48	2.640,77	2.740,09

Gültig ab 1. März 2020 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	S 18	3.900,00	4.004,30	4.521,02	4.908,52	5.489,79
S 17	3.580,74	3.842,85	4.262,65	4.521,02	5.037,68	5.341,24
S 16	3.502,52	3.758,90	4.043,07	4.391,82	4.779,34	5.011,85
S 15	3.370,09	3.616,78	3.875,16	4.172,25	4.650,18	4.856,83
S 14	3.335,53	3.579,69	3.866,80	4.158,86	4.481,81	4.707,85
S 13	3.251,68	3.489,70	3.810,56	4.068,88	4.391,82	4.553,28
S 12	3.242,48	3.479,83	3.787,46	4.058,71	4.394,57	4.536,66
S 11b	3.196,36	3.430,33	3.594,40	4.007,75	4.330,68	4.524,44
S 11a	3.134,84	3.364,31	3.527,32	3.939,73	4.262,65	4.456,41
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8b	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8a	2.829,77	3.036,91	3.250,62	3.453,09	3.649,92	3.855,19
S 7	2.755,05	2.956,72	3.157,39	3.358,02	3.508,53	3.733,06
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.632,35	2.825,04	3.000,62	3.119,76	3.232,63	3.408,47
S 3	2.476,93	2.658,24	2.826,92	2.981,80	3.052,66	3.137,31
S 2	2.285,34	2.396,40	2.478,56	2.567,76	2.668,07	2.768,42"

g) Anhang 3 zur Anlage 29 wird wie folgt gefasst:

„Anhang 3 zur Anlage 29 KAVO (Stundenentgelt)

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

Gültig ab 1. März 2018 bis 31. März 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	22,02	22,69	25,62	27,81	31,11	33,12
S 17	20,00	21,77	24,15	25,62	28,54	30,26
S 16	19,53	21,30	22,91	24,88	27,08	28,40
S 15	18,80	20,49	21,96	23,64	26,35	27,52
S 14	18,70	20,28	21,91	23,56	25,39	26,67
S 13	18,38	19,77	21,59	23,05	24,88	25,80
S 12	18,13	19,72	21,46	23,00	24,90	25,70
S 11b	17,66	19,44	20,37	22,71	24,54	25,64
S 11a	17,30	19,06	19,99	22,32	24,15	25,25
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	16,06	17,59	18,99	21,03	22,94	24,41
S 8b	16,06	17,59	18,99	21,03	22,94	24,41
S 8a	15,83	17,21	18,42	19,57	20,68	21,84
S 7	15,45	16,75	17,89	19,03	19,88	21,15
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	14,63	16,01	17,00	17,68	18,32	19,31
S 3	13,69	15,06	16,02	16,89	17,30	17,78
S 2	12,87	13,53	14,01	14,55	15,12	15,69
S 16Ü			23,75	26,35	27,96	
S 13Ü	18,68	20,07	21,90	23,36	25,19	26,11
S 10	16,51	18,21	19,07	21,60	23,65	25,33"

h) Anhang 4 zur Anlage 29 wird unter Beibehaltung der Nummerierung aufgehoben.

i) Anhang 5 zur Anlage 29 wird wie folgt gefasst:

„Anhang 5 zur Anlage 29 KAVO (Zeitzuschläge)

Die Zeitzuschläge (§ 14b KAVO) betragen (in Euro):

Gültig ab 1. März 2018 bis 31. März 2019

EG	Entgelt Stufe 3 100 %	Überstunden		Nacht- arbeit	Sonn- tags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12 je ab 6 Uhr	Sams- tags** 13 - 21 Uhr
		S 2-S 13	S 14-S 18			ohne FA*	mit FA*		
		30 %	15 %			20 %	25%		
S 18	25,62		3,84	5,12	6,41	34,59	8,97	8,97	5,12
S 17	24,15		3,62	4,83	6,04	32,60	8,45	8,45	4,83
S 16	22,91		3,44	4,58	5,73	30,93	8,02	8,02	4,58
S 15	21,96		3,29	4,39	5,49	29,65	7,69	7,69	4,39
S 14	21,91		3,29	4,38	5,48	29,58	7,67	7,67	4,38
S 13	21,59	6,48		4,32	5,40	29,15	7,56	7,56	4,32
S 12	21,46	6,44		4,29	5,37	28,97	7,51	7,51	4,29
S 11b	20,37	6,11		4,07	5,09	27,50	7,13	7,13	4,07
S 11a	19,99	6,00		4,00	5,00	26,99	7,00	7,00	4,00
S 10	[nicht besetzt]								
S 9	18,99	5,70		3,80	4,75	25,64	6,65	6,65	3,80
S 8b	18,99	5,70		3,80	4,75	25,64	6,65	6,65	3,80
S 8a	18,42	5,53		3,68	4,61	24,87	6,45	6,45	3,68
S 7	17,89	5,37		3,58	4,47	24,15	6,26	6,26	3,58
S 6	[nicht besetzt]								
S 5	[nicht besetzt]								
S 4	17,00	5,10		3,40	4,25	22,95	5,95	5,95	3,40
S 3	16,02	4,81		3,20	4,01	21,63	5,61	5,61	3,20
S 2	14,01	4,20		2,80	3,50	18,91	4,90	4,90	2,80
S 16Ü	23,75		3,56	4,75	5,94	32,06	8,31	8,31	4,75
S 13Ü	21,90	6,57		4,38	5,48	29,57	7,67	7,67	4,38
S 10	19,07	5,72		3,81	4,77	25,74	6,67	6,67	3,81

*FA = Freizeitausgleich

**Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.“

j) Anhang 6 zur Anlage 29 wird wie folgt gefasst:

„Anhang 6 zur Anlage 29 KAVO (Überstundenentgelt)

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

Gültig ab 1. März 2018 bis 31. März 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	25,86	26,53	29,46	31,65	31,65	31,65
S 17	23,62	25,39	27,77	29,24	29,24	29,24
S 16	22,97	24,74	26,35	28,32	28,32	28,32
S 15	22,09	23,78	25,25	26,93	26,93	26,93
S 14	21,99	23,57	25,20	26,85	26,85	26,85
S 13	24,86	26,25	28,07	29,53	29,53	29,53
S 12	24,57	26,16	27,90	29,44	29,44	29,44
S 11b	23,77	25,55	26,48	28,82	28,82	28,82
S 11a	23,30	25,06	25,99	28,32	28,32	28,32
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	21,76	23,29	24,69	26,73	26,73	26,73
S 8b	21,76	23,29	24,69	26,73	26,73	26,73
S 8a	21,36	22,74	23,95	25,10	25,10	25,10
S 7	20,82	22,12	23,26	24,40	24,40	24,40
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	19,73	21,11	22,10	22,78	22,78	22,78
S 3	18,50	19,87	20,83	21,70	21,70	21,70
S 2	17,07	17,73	18,21	18,75	18,75	18,75
S 16Ü	-	-	27,31	29,91	29,91	29,91
S 13Ü	25,25	26,64	28,47	29,93	29,93	29,93
S 10	22,23	23,93	24,79	27,32	27,32	27,32"

Art. 2 Änderungen zum 1. August 2018

Die Fußnote zu § 22 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Siehe § 60x.“

In § 22a Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „bis 4“ gestrichen.

In § 22b Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „bis 4“ gestrichen.

§ 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus den Entgeltgruppen 2 bis 14 der Anlage 5 werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeord-

net, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

b) An Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus der Entgeltgruppe 1 werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Wird der Mitarbeiter nicht in die

nächst höhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

c) An den neuen Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe bei Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 1 Abs. 5) gilt § 1 Abs. 6 Anlage 29.“

5. § 2 Absatz 1 Satz 1 Anlage 14 KAVO erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendung beträgt

in den Kalenderjahren	bis 2018	ab 2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	89 %	85,47 %
in den Entgeltgruppen 9/9a bis 12	80 %	76 %
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	77,2 %	73,2 %

eines Monatsentgelts.*

*Wegen der in der Regional-KODA am 4. Juli 2018 vereinbarten Festschreibung der Weihnachtsszuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtsszuwendung

a) im Kalenderjahr 2018
in den Entgeltgruppen 1 bis 8 86,25 %,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12 77,53 % und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 74,81 %
sowie

b) im Kalenderjahr 2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8 80,35 %,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12 71,44 % und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 68,81 %.

Ab dem Kalenderjahr 2020 beträgt der Bemessungssatz

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 79,51 %,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12 70,69 % und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 68,09 %.“

6. Die Anlage 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Nr. 11a wird die Fußnote zu dem der Entgeltgruppe 14 zugeordneten Tätigkeitsmerkmal gestrichen.

b) In § 6 des Anhangs zur Anlage 20 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

7. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„Das Entgelt aus der individuellen Endstufe gilt als Tabellenentgelt im Sinne des § 23 KAVO. Bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe werden die Mitarbeiter entsprechend § 25 Abs. 4 KAVO der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 3 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 Prozent der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, wird der Mitarbeiter in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet. Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 Prozent des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich um denselben Prozentsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.“

b) § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Tage vor dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

bb) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.

c) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2a Satz 1 werden die Worte „Tage vor dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 Buchst. b Satz 1 und Buchst. c Satz 1 werden jeweils die Worte „Tage vor dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

d) § 11 Absatz 6 wird unter Aufrechterhaltung der Absatznummerierung gestrichen.

e) § 11 Absatz 6 erhält eine Fußnote folgenden Wortlauts: „*S. § 11a.“

f) An § 11 wird ein § 11a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 11a

Besitzstandsregelung zu § 11 Abs. 6 in der bis zum 31. Juli 2018 gültigen Fassung

Mitarbeiter, denen am 31. Juli 2018 die Zulage gemäß § 11 Abs. 6 in der bis zum 31. Juli 2018 gültigen Fassung zusteht, erhalten ab dem 1. August 2018 eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14, solange sie ihre am 31. Juli 2018 ausübende Tätigkeit unverändert ausüben oder auf Veranlassung des Dienstgebers eine andere Tätigkeit der Entgeltgruppe 13 ausüben haben.“

8. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe des Anhangs 2 zu dieser Anlage werden die Mitarbeiterinnen der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - vom 1. August 2018 bis 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
 - vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro und
 - ab 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - vom 1. August 2018 bis 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
 - vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro und
 - ab 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug. Wird die Mitarbeiterin nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die Mitarbeiterin höhergruppiert wird. Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

bb) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

b) In § 4 Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 25 Absatz 4 Satz 2 KAVO“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 6 dieser Anlage“ ersetzt.

Art. 3 Änderungen zum 1. Januar 2019

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (Eingruppierung gemäß den Tätigkeitsmerkmalen der Ziffer V in Teil B der Anlage 2 - Entgeltordnung) gilt diese Ordnung mit den Sonderregelungen der Anlage 29.“

2. In § 14b Abs. 1 Satz 2 Buchst. a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Eingruppierung*“

(1) Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2. Die Eingruppierung des Mitarbeiters im pastoralen Dienst (§ 1 Abs. 4) richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Nr. 12 Anlage 20. Der Mitarbeiter erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.

(2) Der Mitarbeiter ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge** anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgelegt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Mitarbeiters bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

*Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt.

**Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Mitarbeiters, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z.B. unterschrittsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Antrags, Fertigung einer Bauzeichnung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit; weitere Beispiele in Satz 1 der Protokollerklärung zu § 12 Abs. 2 TVöD-VKA). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.“

4. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Eingruppierung in besonderen Fällen*“

(1) Ist dem Mitarbeiter eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihm übertragene Tätigkeit (§ 20 Abs. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 20 Abs. 2 Sätze 2 bis 6), und hat der Mitarbeiter die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist er mit Beginn des darauffolgenden Kalender-

monats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 22 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.

(3) Wird dem Mitarbeiter vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 22 Abs.1 sinngemäß.

Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt.

5. § 22 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Entgeltgruppen 9 bis 14“ wird durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a bis 14“ ersetzt.

b) Die Angabe „§ 25 Abs. 4 Satz 1 und 2“ wird durch die Angabe „§ 25 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

6. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Tabellenentgelt

(1) Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

(2) Es gelten die Entgelttabellen der Anlagen 5 und des Anhangs 1 der Anlage 29.“

7. § 24a wird wie folgt gefasst:

„§ 24a Besondere Stufenregelungen bei der Anlage 5 für vorhandene und neu eingestellte Mitarbeiter

(1) Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 ist Endstufe

a) in der Entgeltgruppe 2 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 2 (Entgeltordnung),

b) in der Entgeltgruppe 2 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend Teil B Abschnitt II Ziffer 6 (Hauswirtschaftsdienst) in den Fallgruppen 1 und 2,

c) in der Entgeltgruppe 9a die Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 2 (Entgeltordnung).

(2) Abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 wird in der Entgeltgruppe 9a entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 2 (Ent-

geltordnung) die Stufe 4 nach sieben Jahren in Stufe 3 erreicht. Die Stufe 2 der Entgeltgruppe 9a entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 2 (Entgeltordnung) hat den Betrag der Stufe 2 der Entgeltgruppe 9b.“

8. § 25 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) An Satz 2 wird ein neuer Satz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„Bei Höhergruppierungen aus einer der Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9a in die Entgeltgruppe 9b wird abweichend von Satz 2 die in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe 9a zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9b angerechnet.“

b) Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 4.

c) Der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 5.

d) Im neuen Satz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

9. Die §§ 60b und 60q werden unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.

10. § 60v wird wie folgt gefasst:

„60v Überleitungs- und Besitzstandsbestimmungen zu den Änderungen dieser Ordnung zum 1. Oktober 2005 und zum 1. Januar 2019

Die im Rahmen der KAVO-Reform zum 1. Oktober 2005 beschlossenen Überleitungs- und Besitzstandsbestimmungen ergeben sich aus den Anlagen 6 und 27. Die Überleitungs- und Besitzstandsbestimmungen zu den Änderungen dieser Ordnung zum 1. Januar 2019 ergeben sich aus der Anlage 27.“

11. § 60y wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Fallgruppenkennziffer 2.2“ werden die Worte „in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung“ eingefügt.

b) Nach der Angabe „Anlage 27“ werden die Worte „in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung“ eingefügt.

12. Die Anlage 1 wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen. Es wird folgender Hinweis angefügt: „Aufgehoben seit dem 1. Januar 2019. Siehe § 60v Satz 2 KAVO.“

13. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 Entgeltordnung

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbe-merkungen)

1. Vorrang spezieller Tätigkeitsmerkmale

Für Mitarbeiter, deren Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (Teil A Abschnitt I) weder in der Entgeltgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Entgeltgruppe.

Die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 für Mitarbeiter im Büro-, Buchhaltungs-, sonstigen Innendienst und Außendienst (Teil A Abschnitt I Ziffer 3) gelten, sofern die ausübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen hat.*

*Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 für Mitarbeiter im Büro-, Buchhaltungs-, sonstigen Innendienst und Außendienst (Teil A Abschnitt I Ziffer 3) besitzen eine Auffangfunktion. Die Protokollerklärung zu Nr. 1 Satz 2 der Vorbemerkung Nr. 1 der Anlage 1 TVöD-VKA gilt entsprechend.

Für Mitarbeiter mit handwerklichen Tätigkeiten, deren Tätigkeit nicht in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten (Teil A Abschnitt I Ziffer 2); die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Büro-, Buchhaltungs-, sonstigen Innendienst und Außendienst (Teil A Abschnitt I Ziffer 3) gelten nicht.

Für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 (Teil A Abschnitt I Ziffer 4), es sei denn, dass ihre Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist.

Wird ein Arbeitsvorgang von einem speziellen Tätigkeitsmerkmal erfasst, findet dieses auch dann Anwendung, wenn der Mitarbeiter außerhalb des Geltungsbereichs des Besonderen Teils dieser Entgeltordnung beschäftigt ist, zu dem bzw. denen dieses Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.

Sind unter Berücksichtigung der Sätze 1 bis 5 für Mitarbeiter keine Tätigkeitsmerkmale vorhanden, so ist diese Lücke durch Eingruppierung in entsprechender Anwendung der in Teil A und Teil B enthaltenen Tätigkeitsmerkmale zu schließen.

2. Tätigkeitsmerkmale mit Anforderungen in der Person

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

– wenn nicht auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder

– wenn auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbei-

ter jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Mitarbeiters“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z.B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.

3. Wissenschaftliche Hochschulbildung

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium

a) an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder einer anderen nach Landesrecht anerkannten Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder

b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

4. Hochschulbildung

Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche

Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Nr. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

5. Anerkannte Ausbildungsberufe

Anerkannte Ausbildungsberufe sind nur solche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung geregelt sind.

In Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe vor Inkrafttreten dieser Anlage.

6. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen

(1) Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

(2) Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

7. Ausbildungs- und Prüfungspflicht

(1) Mitarbeiter im Büro-, Buchhaltungs-, sonstigen Innendienst und im Außendienst (Teil A Abschnitt I Ziffer 3) sowie im Kassen- und Rechnungswesen (Teil B Abschnitt II Ziffer 3), die nicht die Anforderungen der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 bzw. der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 erfüllen, sind nur dann in den in Absatz 2 genannten Entgeltgruppen eingruppiert, wenn sie die der jeweiligen Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit ausüben haben und nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Erfolg an einem Lehrgang mit abschließender Prüfung teilgenommen haben.

(2) Für die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen 5 bis 9a ist eine Erste Prüfung abzulegen. Für die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen 9b bis 12 ist eine Zweite Prüfung abzulegen. Satz 1 und 2 gelten nur für auf der Fallgruppe 2 der Entgeltgruppen 5 bzw. 9b aufbauende Eingruppierungen.

(3) *Hat ein Mitarbeiter die für seine Eingruppierung nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt, ist ihm alsbald die Möglichkeit zu geben, Ausbildung und Prüfung nachzuholen. Besteht hierzu aus Gründen, die der Mitarbeiter nicht zu vertreten hat, keine Möglichkeit oder befindet sich der Mitarbeiter in der Ausbildung, erhält er mit Wirkung vom Ersten des vierten Monats nach Beginn der maßgebenden Beschäftigung eine persönliche Zulage. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Entgelt, das er jeweils erhalten würde, wenn er zu diesem Zeitpunkt in der seiner Tätigkeit entsprechenden Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem jeweiligen Entgelt seiner bisherigen Entgeltgruppe gewährt. Sonstige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die von der Entgeltgruppe abhängen, richten sich während der Zeit, für die die Zulage zu zahlen ist, nach der der Tätigkeit des Mitarbeiters entsprechenden Entgeltgruppe.

*Der Dienstgeber darf die Entsendung des Mitarbeiters zu einem Lehrgang nicht von Vorbildungsvoraussetzungen abhängig machen. Macht die Schule oder das Institut die Zulassung zum Lehrgang von solchen Voraussetzungen abhängig, hat der Mitarbeiter dies nicht zu vertreten.

(4) Die Zulage entfällt vom Ersten des folgenden Monats an, wenn der Mitarbeiter entweder

a) die Prüfung auch im Wiederholungsfalle nicht bestanden hat oder

b) nicht an der seiner Tätigkeit entsprechenden Ausbildung und Prüfung teilnimmt, nachdem ihm die Möglichkeit hierzu geboten worden ist.

Sie entfällt ferner, wenn der Mitarbeiter nach bestandener Prüfung in der seiner Tätigkeit entsprechenden Entgeltgruppe eingruppiert ist. In diesem Falle erhält der Mitarbeiter das Entgelt, das er erhalten hätte, wenn er in dem in Absatz 3 Satz 2 genannten Zeitpunkt in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre.

(5) Von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht sind Mitarbeiter befreit

a) mit einer mindestens zwanzigjährigen Berufserfahrung bei einem Arbeitgeber, der vom Geltungsbereich der KAVO oder einer vergleichbaren kirchlichen Arbeitsvertragsordnung, des TVöD oder eines vergleichbaren Tarifvertrags erfasst wird, oder bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber,

b) deren Arbeitsvertrag befristet oder mit einer auflösenden Bedingung versehen ist,*

c) die in einem Spezialgebiet besonders herausragende Fachkenntnisse aufweisen und in diesem Spezialgebiet beschäftigt werden.

* Wird der Arbeitsvertrag in ein Beschäftigungsverhältnis auf unbestimmte Zeit umgewandelt, gelten die Bestimmungen dieser Vorbemerkung.

(6) Von der Verpflichtung zur Ausbildung und Prüfung kann insoweit abgesehen werden, als der Mitarbeiter eine oder mehrere Prüfungen abgelegt hat, die den Prüfungen nach Absatz 2 gleichwertig sind oder vom Dienstgeber als entsprechende Befähigungsnachweise oder gleichwertig anerkannt sind.

8. Unterstellungsverhältnisse

Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten Mitarbeiter abhängig ist, rechnen hierzu auch Mitarbeiter mit vergleichbarer Vergütung, für die die KAVO nicht gilt.

Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

9. Ständige Vertreterinnen und Vertreter

Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

Teil A

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)

Entgeltgruppe 1

Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel

- Essens- und Getränkeausgabe
- Garderobendienst
- Spülen, Gemüseputzen und sonstigen Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich
- Reinigungsdienste in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks
- Servierdienste
- Hausarbeitsdienste
- Haushilfe
- Botendienste (ohne Aufsichtsfunktion)
- gärtnerischen, handwerklichen und sonstigen Hilfstätigkeiten.

Mitarbeiter, die nicht ausschließlich aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden.

2. Entgeltgruppen 2 bis 7 (handwerkliche Tätigkeiten)

Entgeltgruppe 2

Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten.¹⁾

Entgeltgruppe 3

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende

fachliche Einarbeitung erfordert.

Entgeltgruppe 4

1. Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

2. Mitarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten.²⁾

Entgeltgruppe 5

Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 6

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten.³⁾

Entgeltgruppe 7

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.⁴⁾

3. Entgeltgruppen 2-12 (Büro-, Buchhaltungs-, sonstiger Innen- und Außendienst)

Vorbemerkung

Buchhaltungsdienst bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Mitarbeitern, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.

Entgeltgruppe 2

Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten.¹⁾

Entgeltgruppe 3

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Entgeltgruppe 4

1. Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.⁵⁾

2. Mitarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten.²⁾

Entgeltgruppe 5

1. Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.

2. Mitarbeiter, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.⁵⁾

Entgeltgruppe 6

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert⁶⁾sowie

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe 7

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.⁷⁾

Entgeltgruppe 8

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.⁷⁾

Entgeltgruppe 9a

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.⁷⁾

Entgeltgruppe 9b

1. Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Mitarbeiter, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leitungen erfordert.^{7),8)}

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

4. Entgeltgruppen 13 bis 15**Entgeltgruppe 13**

Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 14

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel

- durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
- durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13, denen mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe

13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.⁹⁾

Entgeltgruppe 15

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich

- durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
- erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung

aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13, denen mindestens fünf Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.⁹⁾

II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale**1. Bezügerechner****Entgeltgruppe 5**

Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten, einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.^{5), 10)}

Entgeltgruppe 6

1. Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig zu errechnen sind.¹⁰⁾

2. Mitarbeiter, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.¹⁰⁾

Entgeltgruppe 7

1. Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen Merkmale Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig zu errechnen sind und der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist.¹⁰⁾

2. Mitarbeiter, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen.¹⁰⁾

Entgeltgruppe 9a

1. Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig zu errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststel-

len der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbstständig auszuführen sind sowie der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist.^{10), 11)}

2. Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte, einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen festzustellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vorzunehmen sind sowie der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist.^{10), 12)}

3. Mitarbeiter, denen mindestens drei Mitarbeiter mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter, denen mindestens vier Mitarbeiter mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Mitarbeiter in der Informations- und Kommunikationstechnik

Vorbemerkungen

Nach dem Abschnitt II Ziffer 2 sind Mitarbeiter eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement. Nicht unter den Abschnitt II Ziffer 2 fallen Mitarbeiter, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Mitarbeiter, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

Entgeltgruppe 6

1. Mitarbeiter mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z.B. Fachinformatikerinnen und -informatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatikerinnen und -informatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektronikerinnen und -elektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Mitarbeiter, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.^{5),6)}

Entgeltgruppe 7

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 6, die ohne Anleitung tätig sind.

Entgeltgruppe 8

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

Entgeltgruppe 9a

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 8, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.¹³⁾

Entgeltgruppe 10

1. Mitarbeiter mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z.B. In der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9b, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe 8 hinausgeht.

Entgeltgruppe 11

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.¹⁴⁾

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.¹⁴⁾

Entgeltgruppe 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

3. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens

a) zwei Mitarbeiter dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder

b) drei Mitarbeiter dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 13

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.

3. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens

a) zwei Mitarbeiter dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder

b) drei Mitarbeiter dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

3. Ingenieure

Vorbemerkungen

Ingenieure sind Mitarbeiter, die

a) einen erfolgreichen Abschluss eines technisch-ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs im Sinne der Nr. 4 der grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) einschließlich der Fachrichtungen Gartenbau, Landschaftsplanung/-architektur oder Landschaftsgestaltung oder der Fachrichtung Forstwirtschaft nachweisen und

b) die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen.

Entgeltgruppe 10

Ingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.¹⁵⁾

Entgeltgruppe 11

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.¹⁶⁾

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.¹⁶⁾

Entgeltgruppe 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus

der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 13

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.

4. Meister

Vorbemerkung

Meister sind Mitarbeiter, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes aufbauend auf einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung bestanden haben. Die Voraussetzung der Meisterprüfung ist auch erfüllt, wenn diese auf einer früheren Ausbildung mit einer kürzeren Ausbildungsdauer aufbaut.

Entgeltgruppe 8

Meister mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 8, die große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind, oder die an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

2. Gärtnermeister der Entgeltgruppe 8, die besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtner mit abgeschlossener Berufsausbildung beschäftigt werden, oder deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auszuüben ist.^{17),18)}

Entgeltgruppe 9b

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 9c

Meister mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit als Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen oder mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist.¹⁹⁾

5. Techniker

Vorbemerkung

Staatlich geprüfte Techniker sind Mitarbeiter, die nach dem Berufsordnungsrecht diese Berufsbezeichnung führen.

Entgeltgruppe 8

Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9a

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 8, die selbstständig tätig sind.²⁰⁾

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9a, die schwierige Aufgaben erfüllen.²¹⁾

Teil B**Besonderer Teil****Übersicht****I. Pastoraler Dienst****II. Besondere Tätigkeiten im Verwaltungsdienst**

1. Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro
2. Leiter von Registraturen
3. Mitarbeiter im Kassen- und Rechnungswesen
4. Baustellenaufseher
5. Zeichner
6. Hauswirtschaftsdienst
7. Hausmeister

III. Liturgischer Dienst

1. Küster / Kombinierte Tätigkeiten
2. Kirchenmusiker

IV. Bildungs- und Beratungsdienst

1. Mitarbeiter in der Weiterbildung / Jugendbildung
 2. Mitarbeiter in Bibliotheken, Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten
 3. Mitarbeiter in der Eheberatung
- V. Sozial- und Erziehungsdienst**

VI. Gesundheitsberufe

1. Logopädinnen
2. Motopädinnen

I. Pastoraler Dienst

Siehe Anlage 20 KAVO.

II. Besondere Tätigkeiten im Verwaltungsdienst**1. Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro****Entgeltgruppe 2**

Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, die Aufgaben im büro-technischen Dienst wahrnehmen und/oder Besucher und Anrufer betreuen.^{22), 23)}

Entgeltgruppe 3

Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der EG 2 dadurch heraushebt, dass sie zusätzlich Aufgaben im Schreibdienst wahrnehmen.²⁴⁾

Entgeltgruppe 5

Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der EG 3 dadurch heraushebt, dass sie zusätzlich pfarrliche Aufgaben selbständig wahrnehmen.²⁵⁾

Entgeltgruppe 6

Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der EG 5 dadurch heraushebt, dass sie zusätzlich schwierige pfarrliche Aufgaben selbständig wahrnehmen.²⁶⁾

Entgeltgruppe 7

Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der EG 6 dadurch heraushebt, dass ihnen zusätzlich leitende und koordinierende Tätigkeiten in einem oder mehreren Pfarrbüros mit insgesamt mindestens fünf unterstellten Mitarbeiterinnen oder mit unterstellten Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt mehr als zwei Vollzeitkräften übertragen wurden.

2. Leiter von Registraturen**Vorbemerkung**

Diese Merkmale gelten für die Leiter von Registraturen. Für Mitarbeiter im Registratur- und Archivwesen, deren Tätigkeit nicht von diesen Merkmalen erfasst wird, finden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 Anwendung.

Entgeltgruppe 5

Leiter von Registraturen.

Entgeltgruppe 6

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5, denen mindestens zwei Mitarbeiter, davon mindestens einer mindestens der Entgeltgruppe 5, ständig unterstellt sind.²⁷⁾

Entgeltgruppe 7

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5, denen mindestens fünf Mitarbeiter ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 8

1. Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens drei Mitarbeiter, davon mindestens einer mindestens der Entgeltgruppe 6, ständig unterstellt sind.²⁸⁾
2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5, denen mindestens vier Mitarbeiter, davon mindestens drei mindestens der Entgeltgruppe 5, ständig unterstellt sind.
3. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5, denen mindestens acht Mitarbeiter ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

1. Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens fünf Mitarbeiter, davon mindestens zwei mindestens der Entgeltgruppe 6, ständig unterstellt sind.²⁸⁾
2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 heraushebt.²⁸⁾

3. Mitarbeiter im Kassen- und Rechnungswesen**Vorbemerkung**

Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nur für Mitarbeiter in Kassen, in denen die Buchführung gemäß der kameralistischen Methode erfolgt. Für Mitarbeiter, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale in Teil A I Nr. 3.

Entgeltgruppe 5

1. Mitarbeiter in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.^{29),31)}
2. Kassierer in kleineren Kassen.³⁰⁾
3. Zahlstellenverwalter größerer Zahlstellen.
4. Verwalter von Einmannkassen.

Entgeltgruppe 6

1. Mitarbeiter in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen mindestens zu einem Viertel schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.^{29),31),32)}
2. Kassierer in Kassen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.³⁰⁾
3. Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.
4. Leiter von Kassen mit mindestens einem Kassenbeschäftigten.

Entgeltgruppe 8

1. Mitarbeiter in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.^{29),31),32)}
2. Mitarbeiter in Kassen, denen mindestens drei Mitarbeiter mit buchhalterischen Tätigkeiten ständig unterstellt sind.³¹⁾
3. Kassierer in Kassen an Arbeitsplätzen mit ständig überdurchschnittlich hohen Postenzahlen.³⁰⁾
4. Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen, wenn ihnen mindestens drei Mitarbeiter ständig unterstellt sind.
5. Leiter von Kassen mit mindestens drei Kassenbeschäftigten.

Entgeltgruppe 9a

1. Mitarbeiter in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten und für mindestens fünf Sachbuchhaltungen die Kassenrechnung erstellen und die Haushaltsrechnung vorbereiten.²⁹⁾
2. Mitarbeiter in Buchhaltungen, denen mindestens drei Mitarbeiter mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6 ständig unterstellt sind.
3. Kassierer in Kassen, die das Ergebnis mehrerer Kassierer zusammenfassen.
4. Kassierer in Kassen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen.
5. Leiter von Kassen mit mindestens fünf Kassenmitarbeitern.
6. Leiter von Kassen, die zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind, soweit nicht in Entgeltgruppe 9b oder 10 eingruppiert.
7. Ständige Vertreter von Leitern von Kassen mit mindestens zwölf Kassenmitarbeitern.

Entgeltgruppe 9b

1. Leiter von Kassen mit mindestens zwölf Kassenmitarbeitern.
2. Leiter von Kassen mit mindestens sechs Kassenmitarbeitern, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind.
3. Ständige Vertreter von Leitern von Kassen mit mindestens 30 Kassenmitarbeitern.

Entgeltgruppe 10

1. Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenmitarbeitern.
2. Leiter von Kassen mit mindestens 15 Kassenmitarbeitern, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind.
4. Baustellenaufseher

Entgeltgruppe 5

Mitarbeiter, die die vorgeschriebene Ausführung von Bauarbeiten und das Baumaterial nach Menge und Güte kontrollieren (Baustellenaufseher, Bauaufseher).

Entgeltgruppe 6

Baustellenaufseher (Bauaufseher), deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass schwierigere Kontrollarbeiten zu verrichten sind.³³⁾

5. Zeichner

Entgeltgruppe 5

Zeichner mit Abschlussprüfung z.B. als Bauzeichner und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit besondere Leistungen erfordert.³⁴⁾

6. Hauswirtschaftsdienst

Entgeltgruppe 2

1. Mitarbeiterinnen, die Teile einer Mahlzeit eigenverantwortlich zubereiten.
2. Mitarbeiterinnen, die außer den Reinigungsdiensten eigenverantwortlich Tätigkeiten für Teilbereiche des Hauspflegedienstes ausüben.
3. Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten im Servicebereich und Weisungsbefugnis gegenüber nachgeordneten Mitarbeiterinnen mit einer Berufsausbildung zur staatlich geprüften Hauswirtschafterin sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
4. Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten in Teilbereichen des Hauspflegedienstes und Weisungsbefugnis gegenüber nachgeordneten Mitarbeiterinnen (z.B. Vorarbeiten im Reinigungsbereich, Schichtleitung im Etagedienst oder der Wäscheversorgung und -pflege) mit einer Berufsausbildung zur staatlich geprüften Hauswirtschafterin sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 3

1. Mitarbeiterinnen mit verantwortlicher Tätigkeit in der Zubereitung von Mahlzeiten mit einer Ausbildung als Köchin oder Wirtschaftlerin sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Mitarbeiterinnen mit verantwortlicher Tätigkeit im Hauspflagedienst unter Leitung einer Hauswirtschaftsleiterin mit einer Ausbildung als Hauswirtschaftlerin oder Wirtschaftlerin sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 5

1. Mitarbeiterinnen als Vertreterin der Küchenleitung bei regelmäßiger Abwesenheit (Schichtdienst) der Küchenleitung mit einer Ausbildung als Köchin oder Wirtschaftlerin sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Mitarbeiterinnen in der Leitung des Hauspflagedienstes mit der Ausbildung als Wirtschaftlerin sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

Mitarbeiterinnen in der Küchenleitung mit der Ausbildung als Köchin, Ökotrophologin oder Wirtschaftsmeisterin.

Entgeltgruppe 8

1. Mitarbeiterinnen in der Küchenleitung mit Budgetverantwortung im Rahmen der vorgegebenen Mittel.

2. Mitarbeiterinnen als Leiterin der Hauswirtschaft, denen die Leitung und die Budgetverantwortung für die Bereiche Küche, Service und Hauspflege verantwortlich zugeordnet sind.

Entgeltgruppe 9b

1. Mitarbeiterinnen in der Küchenleitung in Einrichtungen ohne Hauswirtschaftsleitung, deren Tätigkeit sich durch besondere Anforderungen aus der EG 8 – Fallgruppe 1 – heraushebt, z. B. aufgrund der Größe der Einrichtung.

2. Mitarbeiterinnen als Leiterin der Hauswirtschaft, deren Tätigkeit sich durch besondere Anforderungen aus der EG 8 – Fallgruppe 2 – heraushebt, z. B. aufgrund der Größe der Einrichtung.

7. Hausmeister

Entgeltgruppe 3

Hausmeister mit entsprechenden handwerklichen Fähigkeiten, jedoch ohne abgeschlossene entsprechende handwerkliche Berufs- oder Fachausbildung.

Entgeltgruppe 4

Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener einschlägiger Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren.³⁵⁾

Entgeltgruppe 5

Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener einschlägiger Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.³⁵⁾

Entgeltgruppe 6

Hausmeister der Entgeltgruppe 5 mit besonders schwierigem oder besonders vielseitigem Aufgabenbereich.

III. Liturgischer Dienst

1. Küster / Kombinierte Tätigkeiten

Entgeltgruppe 3

1. Küster mit Küsterprüfung.³⁶⁾

2. Küster/Hausmeister mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.³⁶⁾

3. Küster/Kirchenmusiker mit Küsterprüfung und kirchenmusikalischem Eignungsnachweis.³⁶⁾³⁸⁾³⁹⁾

4. Küster/Pfarramtshelfer mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.³⁶⁾

Entgeltgruppe 5

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 3 – Fallgruppen 1, 2 oder 4 – mit abgeschlossener Berufs- oder Fachausbildung.³⁶⁾

2. Küster/Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.³⁶⁾³⁸⁾⁴⁰⁾

3. Küster mit Küsterprüfung ohne abgeschlossene Berufs- oder Fachausbildung mit Tätigkeiten gemäß EG 6 - Fallgruppen 1, 2 oder 3.

Entgeltgruppe 6

1. Mitarbeiter, die sich aus der EG 5 – Fallgruppe 1 – dadurch herausheben, dass sie besondere liturgische Aufgaben wahrnehmen.³⁶⁾³⁷⁾

2. Mitarbeiter, die sich aus der EG 5 – Fallgruppen 1 oder 2 – dadurch herausheben, dass ihnen die ständige Verantwortung für mindestens drei zu betreuende Gottesdienststandorte übertragen ist, an denen regelmäßig Gottesdienste stattfinden.³⁶⁾

3. Mitarbeiter, die sich aus der EG 5 – Fallgruppen 1 oder 2 – dadurch herausheben, dass ihnen die Anleitung und/oder Einsatzplanung für eine Gruppe aus mindestens

– fünf ehrenamtlichen und/oder angestellten Küstern oder

– drei angestellten Küstern mit zusammen mindestens 75 % Beschäftigungsumfang eines Vollzeitbeschäftigten übertragen ist.³⁶⁾

4. Küster/Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.³⁶⁾³⁸⁾⁴¹⁾

Entgeltgruppe 7

1. Mitarbeiter, die sich aus der EG 5 – Fallgruppen 1 oder 2 – dadurch herausheben, dass ihnen die ständige Verantwortung für mindestens fünf zu betreuende Gottesdienststandorte übertragen ist, an denen regelmäßig Gottesdienste stattfinden.³⁶⁾

2. Mitarbeiter, die sich aus der EG 5 – Fallgruppen 3.1.1 oder 3.1.2 – dadurch herausheben, dass ihnen die Anleitung und/oder Einsatzplanung für eine Gruppe aus mindestens

- acht ehrenamtlichen und/oder angestellten Küstern oder
- fünf angestellten Küstern mit zusammen mindestens 125 % Beschäftigungsumfang eines Vollzeitbeschäftigten übertragen ist.³⁶⁾

Entgeltgruppe 8

Küster/Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.³⁶⁾³⁸⁾⁴²⁾

2. Kirchenmusiker

Entgeltgruppe 3

Kirchenmusiker mit einfachen kirchenmusikalischen Diensten.³⁸⁾³⁹⁾

Entgeltgruppe 5

Kirchenmusiker mit gehobenen kirchenmusikalischen Diensten.³⁸⁾⁴⁰⁾

Entgeltgruppe 9b

Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten.³⁸⁾⁴¹⁾

Entgeltgruppe 10

Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- oder Ausbildungsaufgaben innerhalb eines Bereichs.³⁸⁾⁴¹⁾⁴³⁾⁴⁴⁾⁴⁵⁾

Entgeltgruppe 11

Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- und Ausbildungsaufgaben innerhalb eines Bereichs.³⁸⁾⁴¹⁾⁴³⁾⁴⁴⁾⁴⁵⁾

Entgeltgruppe 13

1. Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- und Ausbildungsaufgaben, deren Bedeutung über den Bereich hinausgeht.³⁸⁾⁴²⁾⁴³⁾⁴⁴⁾⁴⁵⁾
2. Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten an bistumsweit herausgehobenen Kirchen.³⁸⁾⁴²⁾

Entgeltgruppe 14

Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten und ergänzenden Diözesanaufgaben (Regional-Kantoren).³⁸⁾⁴²⁾

IV. Bildungs- und Beratungsdienst

1. Mitarbeiter in der Weiterbildung / Jugendbildung

Entgeltgruppe 5

Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachausbildung.

Entgeltgruppe 6

Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung/Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung, einer Meisterprüfung oder einer dieser vergleichbaren abgeschlossenen Fachausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten

ausüben.

Entgeltgruppe 8

1. Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass ihnen die Programmgestaltung in einem Fachbereich übertragen ist sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung/Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten⁴⁶⁾.

Entgeltgruppe 9b

Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung/Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 10

1. Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung/Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.⁴⁷⁾
2. Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 11

1. Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung/Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 10 - Fallgruppe 1 - heraushebt.⁴⁸⁾
2. Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung/Jugendbildung mit Internatsbetrieb mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
3. Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer Anforderungen deutlich aus der EG 10 - Fallgruppe 2 - heraushebt.

Entgeltgruppe 12

1. Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der EG 11 - Fallgruppen 2 oder 3 - heraushebt.
2. Pädagogische Mitarbeiter in der Weiterbildung/Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abge-

schlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11- Fallgruppe 1 – heraushebt.⁴⁹⁾

3. Leiter einer Einrichtung der Jugendbildung mit Internatsbetrieb, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der EG 11 – Fallgruppe 2 – heraushebt.

Entgeltgruppe 13

1. Mitarbeiter in der Weiterbildung/Jugendbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.⁵⁰⁾

2. Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.⁵⁰⁾

Entgeltgruppe 14

1. Mitarbeiter in der Weiterbildung der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel

– durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder

– durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Leiter einer größeren Einrichtung der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, z. B.

– einer Einrichtung mit Internatsbetrieb

– einer Einrichtung mit weiteren hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern in der Weiterbildung mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang von mindestens zwei vollbeschäftigten Mitarbeitern.⁵⁰⁾

3. Mitarbeiter in der Jugendbildung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel aus der EG 12 – Fallgruppe 2 – oder EG 13 – Fallgruppe 2 – durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben heraushebt.⁵¹⁾

4. Leiter einer Einrichtung der Jugendbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 15

Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung, deren Tätigkeit sich aus der EG 14 – Fallgruppe 2 – durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung heraushebt.⁵²⁾

2. Mitarbeiter in Bibliotheken, Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten
Es finden die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 Anwendung.

3. Mitarbeiter in der Eheberatung

Entgeltgruppe 9b

Eheberater, die kein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen.⁵³⁾

Entgeltgruppe 10

1. Eheberater mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialwesen oder Religionspädagogik oder einer dieser gleichwertigen Ausbildung.⁵³⁾

2. Eheberater, die kein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen.⁵⁴⁾

Entgeltgruppe 11

1. Eheberater mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialwesen oder Religionspädagogik oder einer gleichwertigen Ausbildung als Leiter einer Eheberatungsstelle.⁵³⁾

2. Eheberater mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialwesen oder Religionspädagogik oder einer dieser gleichwertigen Ausbildung.⁵⁴⁾

Entgeltgruppe 12

1. Eheberater als Leiter einer Eheberatungsstelle, denen Eheberater mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang von mindestens 3 vollbeschäftigten Mitarbeitern ständig unterstellt sind.⁵³⁾

2. Eheberater als Leiter einer Eheberatungsstelle, denen Eheberater mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang von mindestens 3 vollbeschäftigten Mitarbeitern ständig unterstellt sind.^{54), 55)}

3. Eheberater mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialwesen oder Religionspädagogik oder einer gleichwertigen Ausbildung als Leiter einer Eheberatungsstelle.⁵⁴⁾

Entgeltgruppe 13

1. Eheberater mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.⁵⁰⁾⁵³⁾⁵⁶⁾

2. Eheberater mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.⁵³⁾⁵⁶⁾

Entgeltgruppe 14

Eheberater mit entsprechender abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als Leiter einer Eheberatungsstelle.⁵³⁾⁵⁶⁾

V. Sozial- und Erziehungsdienst

Vorbemerkung

Diese Tätigkeitsmerkmale gelten für Mitarbeiterinnen, die Tätigkeiten im Erziehungsdienst, im handwerklichen Erziehungsdienst oder im Sozialdienst auszuüben haben. Der Sozialdienst umfasst insbesondere die Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Mitarbeiterinnen in der Weiterbildung/Jugendbildung (Teil B Abschnitt IV Ziffer 1) oder Eheberatung (Teil B Abschnitt IV Ziffer 3). Ziffer 1 Satz 1 der grundsätzlichen Eingruppierungsregelun-

gen (Vorbemerkungen) bleibt unberührt.

Entgeltgruppe S 2

Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.⁵⁷⁾

Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.⁵⁷⁾

Entgeltgruppe S 4

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.⁵⁷⁾⁵⁸⁾

2. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.⁵⁷⁾⁵⁹⁾

3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.⁵⁷⁾

Entgeltgruppe S 5

(nicht besetzt)

Entgeltgruppe S 6

(nicht besetzt)

Entgeltgruppe S 7

Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.⁵⁷⁾

Entgeltgruppe S 8a

Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.⁵⁷⁾⁵⁹⁾⁶¹⁾

Entgeltgruppe S 8b

1. Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.⁵⁷⁾⁵⁹⁾⁶¹⁾⁶²⁾

2. Handwerksmeisterinnen, Industriemeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen als Gruppenleiterin in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.⁵⁷⁾

3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulbildung. Die Mitarbeiterin erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 131,71*, wenn ihr mindestens eine Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. einer vollbeschäftigten

Mitarbeiterin auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

4. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung.⁵⁷⁾

*Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen festgelegten Vomhundertsatz. Die Zulage erhöht sich damit ab 1. April 2019 um 3,09% und ab 1. März 2020 um weitere 1,06%.

Entgeltgruppe S 9

1. Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.⁵⁷⁾⁵⁹⁾⁶¹⁾

2. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.⁵⁷⁾⁶³⁾

3. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.⁵⁷⁾

4. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten.⁶⁴⁾

5. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.⁶⁰⁾⁶⁴⁾⁶⁵⁾

Entgeltgruppe S 10

(nicht besetzt)

Entgeltgruppe S 11a

Mitarbeiterinnen die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind.⁶⁰⁾⁶⁴⁾

Entgeltgruppe S 11b

1. Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.⁶³⁾

2. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Hochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Hochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.⁶³⁾⁶⁸⁾

Entgeltgruppe S 13

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.⁶⁴⁾⁶⁵⁾
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.⁶⁰⁾⁶⁴⁾⁶⁵⁾

Entgeltgruppe S 14

(nicht besetzt)

Entgeltgruppe S 15

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.⁶⁴⁾⁶⁵⁾
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.⁶⁰⁾⁶⁴⁾⁶⁵⁾
3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.⁶⁴⁾
4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.⁶⁰⁾⁶⁴⁾⁶⁵⁾
5. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen bestellt sind.⁵⁷⁾⁶⁰⁾⁶⁶⁾⁶⁷⁾
6. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.⁵⁷⁾⁶³⁾
7. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Hochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.⁷⁰⁾
8. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Hochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger

Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer Anforderungen aus der Entgeltgruppe S 11b Fallgruppe 3 heraushebt.

Entgeltgruppe S 16

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.⁶⁴⁾⁶⁵⁾
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.⁶⁰⁾⁶⁴⁾⁶⁵⁾
3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.⁶⁴⁾⁶⁵⁾
4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.⁶⁰⁾⁶⁴⁾⁶⁵⁾
5. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen.⁵⁷⁾⁶⁶⁾⁶⁷⁾
6. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.⁵⁷⁾⁶⁰⁾⁶⁵⁾⁶⁶⁾⁶⁷⁾

Entgeltgruppe S 17

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.⁶⁴⁾⁶⁵⁾
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.⁶⁰⁾⁶⁴⁾⁶⁵⁾
3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.⁶⁴⁾⁶⁵⁾
4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.⁶⁰⁾⁶⁴⁾⁶⁵⁾
5. Psychagoginnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.⁶⁹⁾
6. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Hochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 7 heraushebt.⁷¹⁾

7. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 8 heraushebt oder wenn ihnen mindestens fünf Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

8. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.⁵⁷⁾⁶⁰⁾⁶⁵⁾⁶⁶⁾⁶⁷⁾

9. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.⁶³⁾

Entgeltgruppe S 18

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.⁶⁴⁾⁶⁵⁾

2. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Hochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 heraushebt.⁷²⁾

3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 7 heraushebt.

4. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.⁶⁴⁾⁶⁵⁾

5. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.⁵⁷⁾⁶⁵⁾⁶⁶⁾⁶⁷⁾

6. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 9 heraushebt.⁵⁷⁾

VI. Gesundheitsberufe

1. Logopädinnen

Entgeltgruppe 5

Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Logopädinnen mit staatlicher Anerkennung.

Entgeltgruppe 7

Logopädinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.⁷³⁾

Entgeltgruppe 9a

Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.⁷³⁾

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- Behandlung von Dysphagien (Schluckstörungen) oder Sprach- und Sprechstörungen im Zusammenhang mit neurologischen Erkrankungen,
- Behandlung von Dysphagien und Fütterstörungen von Säuglingen,
- Durchführung des Trachealkanülenmanagements.

2. Motopädinnen

Entgeltgruppe 5

Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung.

Entgeltgruppe 7

Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.⁷⁴⁾

Entgeltgruppe 9a

Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.⁷⁴⁾

Erläuterungen

1) Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

2) Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsver-

mögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Mitarbeitern der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.

3) Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Mitarbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Mitarbeitern der Entgeltgruppe 5 verlangt werden kann.

4) Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

5) Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.

6) Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (der Einrichtung), bei der der Mitarbeiter tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Mitarbeiters muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

7) Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

8) Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

9) Bei der Zahl der Unterstellten zählen Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 nach Abschnitt II Ziffern 2 und 3 nicht mit.

10) Zu den Dienst- oder Versorgungsbezügen, Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z.B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V, vermögenswirksame Leistungen.

11) Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Mitarbeiter die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 23 und 24 KAVO bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.

12) Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Mitarbeiter das Besoldungsdienstalter nicht erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 23 und 24 KAVO bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.

13) Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

14) Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.

15) Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen -, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.

b) Im Bereich Garten- und Landschaftsbau: Aufstellung und Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen- und Kostenberechnung oder von Verdingungsunterlagen, Bearbeiten der damit zusammenhängenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen; örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von nicht nur einfachen Gartenbau-, Landschaftsbau- oder Pflanzenschutzmaßnahmen und deren Abrechnung.

16) Besondere Leistungen sind z. B.:

a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten und deren Abrechnung.

b) Im Bereich Garten- und Landschaftsbau: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen einschließlich Massen- und Kostenberechnungen oder Verdingungsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt, örtliche Leitung schwieriger Baumaßnahmen und deren Abrechnung sowie selbstständige Planung und Organisation von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und das Überwachen ihrer Auswirkungen.

17) Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Betriebsstätten, Friedhöfe.

18) Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.

19) Ein vielschichtig strukturierter Bereich liegt vor, wenn in diesem Bereich die Arbeit von mindestens drei Gewerken zu koordinieren ist und mindestens drei Gewerken jeweils Meister vorstehen. Gewerke sind Fachrichtungen im Sinne anerkannter Ausbildungsberufe, in denen die Meisterprüfung abgelegt werden kann. Im Mehrschichtbetrieb ist es unschäd-

lich, wenn in den mindestens drei Gewerken nicht in allen Schichten jeweils Meister eingesetzt sind.

20) Techniker sind selbstständig tätig, wenn sie bei technischen Arbeitsabläufen in Ausführung technischer, mehr routinemäßiger Entwurfs-, Leitungs- und Planungsarbeiten eigene technische Entscheidungen zu treffen haben. Dass das Arbeitsergebnis einer Kontrolle, einer fachlichen Anleitung und Überwachung durch Vorgesetzte unterworfen wird, berührt die Selbstständigkeit der Tätigkeit nicht. Anhand der nach der Ausbildung vorauszusetzenden Kenntnisse sind der zur Erfüllung der Aufgabe einzuschlagende Weg und die anzuwendende Methode zu finden.

21) Schwierige Aufgaben sind Aufgaben, die in dem betreffenden Fachgebiet im oberen Bereich der Schwierigkeitsskala liegen oder die in konkreten Einzelfällen wegen der Besonderheiten Leistungen erfordern, die über das im Regelfall erforderliche Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten wesentlich hinausgehen, z. B. durch die Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, die geforderten Spezialkenntnisse, außergewöhnliche Erfahrungen oder sonstige Qualifizierungen vergleichbarer Wertigkeit.

22) Der bürotechnische Dienst im Pfarrbüro umfasst zum Beispiel:

1. Postannahme und Postabfertigung
2. Vervielfältigungsdienst
3. Einkauf und/oder Verwaltung von Büromaterial und Vordrucken
4. Annahme und Weiterleitung von Unterlagen an die zuständigen Stellen
5. Führung von Verzeichnissen, Listen, Karteien, die nach verschiedenen Merkmalen geordnet sind, ggf. rechnergestützt
6. Abwicklung des Zeitschriftendienstes
7. Terminvereinbarungen
8. Botengänge.

23) Die Betreuung von Besuchern und Anrufern umfasst zum Beispiel:

1. Telefondienst/Fax
2. Entgegennahme, Erledigung oder Weiterleitung von Anliegen und Anfragen unterschiedlichster Art als erste Ansprechpartnerin
3. Annahme und Eintragung von Messbestellungen
4. Erteilung von Auskünften an Besucher und Anrufer, für die die Kenntnis der Zuständigkeiten der eigenen Dienststelle erforderlich ist.

24) Der Schreibdienst umfasst zum Beispiel:

1. Rechnergestützte Erledigung des Schriftverkehrs nach Diktat, Aufzeichnung oder Vorlagen
2. Verfassen kleinerer Schriftstücke, weitgehend selbstständig, zum Teil nach Kurzangaben und sonstige kleinere Schriftstücke
3. Telefonnotizen
4. Aktenvermerke.

25) Pfarrliche Aufgaben sind zum Beispiel:

1. Erstellen der Pfarrnachrichten (wöchentlich) und ggf. Weitergabe der Manuskripte an die Kirchezeitung

2. Pflege der Internetseite, Internetrecherche
3. Einnahme von Gebühren nach der Stipendien- und Gebührenordnung und Weitergabe an die Kirchenkassen
4. Mitwirkung bei der verwaltungsmäßigen Organisation von Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrei
5. Gestaltung des Schaukastens und des Schriftenstandes
6. Eintragung in die Kirchenbücher oder ins Familienstammbuch
7. Friedhofsangelegenheiten
8. Ausstellung von Bescheinigungen.

26) Schwierige pfarrliche Aufgaben sind zum Beispiel:

1. Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens, einschließlich des Änderungsdienstes
2. Führung der Registratur und des Archivs
3. Kompetente Beratung und Hilfestellung bei schwierigen Problemen von Besuchern (z. B. in Trauerfällen, im sozial-caritativen Bereich und in aktuellen Notsituationen)
4. Selbständige Führung der Pfarramtskasse in nicht unerheblichem Umfang mit Rechnungsabschluss, Zahlungsverkehr
5. sachliche und rechnerische Prüfung der Zahlungsbelege zur Vorbereitung der Zahlungsanweisung und Weiterleitung an die entsprechenden Stellen
6. Führung des Kollekten- und Spendenbuches und des Treuhandbuches im Auftrag des Seelsorgers
7. Ausstellen von Spendenbescheinigungen
8. Vor- und Nachbereitung von Besprechungen, Konferenzen und Dienstreisen
9. Selbständige Organisation von pfarrlichen Veranstaltungen und Aktionen
10. Selbständige Belegung und Vergabe von pfarreigenen Räumen, einschließlich eventuell damit zusammenhängender Abrechnungen
11. Umfangreiche Nachforschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Führung der Kirchenbücher, mit der Ausstellung von Bescheinigungen und bei Informationen an Besucher
12. Erstellung von Auswertungen: Geburtenliste, Altersliste, Altersstatistik, Wählerverzeichnis für KV- und PGR-Wahl, Firmbewerberliste.

27) Leiter von Registraturen, denen weniger Mitarbeiter als im Tätigkeitsmerkmal gefordert ständig unterstellt sind, sind nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 eingruppiert, wenn dies für sie günstiger ist.

28) Eine nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederte Registratur liegt vor, wenn das Schriftgut auf der Grundlage eines eingehenden, systematisch nach Sachgebieten, Oberbegriffen, Untergruppen und Stichworten weit gefächerten Aktenplans unterzubringen ist; nur in alphabetischer oder numerischer Reihenfolge geordnetes Schriftgut erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

29) Der Mitarbeiter führt oder verwaltet verantwortlich Personen- oder Sachkonten, wenn er die Belege vor der Buchung auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Kassenvorschriften zu prüfen und für die Rich-

tigkeit der Buchungen die Verantwortung zu tragen hat.

30) Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Kassierer für unbaren Zahlungsverkehr.

31) Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Mitarbeiter, die in Zahlstellen oder Buchungsstellen verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.

32) Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind z.B.:

- a) selbstständiger Verkehr mit den bewirtschafteten Stellen;
- b) das Führen oder Verwalten von Darlehens- oder Schuldendienstkonten, wenn die Zins- und Tilgungsleistungen selbstständig errechnet werden müssen;
- c) selbstständiges Bearbeiten von Vollstreckungsangelegenheiten (mit Ausnahme des Ausstellens von Pfändungsaufträgen und von Amtshilfersuchen);
- d) das Bearbeiten schwierig aufzuklärender Verwahrposten;
- e) selbstständiges Bearbeiten von Werthinterlegungen einschließlich der Kontenführung;
- f) das Führen oder Verwalten von Sachkonten für Haushaltsausgaben, wenn damit das Überwachen zahlreicher Abschlagszahlungen verbunden ist;
- g) das Führen oder Verwalten von Sachkonten, bei denen Deckungsvorschriften nicht nur einfacher Art zu beachten sind (Deckungsvorschriften nur einfacher Art sind z.B.: In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben; gegenseitige oder einseitige Deckungsfähigkeit bei den Personalausgaben oder Deckungsvermerke, die sich auf der Ausgabenseite auf nur zwei Haushaltsstellen beschränken);
- h) das Führen oder Verwalten von Konten für den Abrechnungsverkehr mit Kassen oder Zahlstellen;
- i) das Führen oder Verwalten schwieriger Konten der Vermögensrechnung bei gleichzeitigem selbstständigen Berechnen von Abschreibungen aufgrund allgemeiner - betraglich nicht festgelegter - Kassen- oder Buchungsanweisungen.

33) Schwierigere Kontrollarbeiten sind z. B.:

- Festhalten von Zwischenaufnahmen, die während der Bauausführung erforderlich werden;
- Fertigen von einfacheren Aufmaßskizzen sowie einfacheren Flächen- und Massenberechnungen;
- Überwachen von Erdarbeiten in schwierigem Gelände;
- Kontrolle des Gefälles bei Gräben und Rohrleitungen;
- Kontrolle der Materialeinbringung für Stahlbetonarbeiten;
- Überwachen der Arbeiten zahlreicher Bauwerke auf größeren Baustellen.

34) Besondere Leistungen sind z.B.:

- Anfertigung schwieriger Zeichnungen und Pläne nach nur groben Angaben oder nach Unterlagen ohne Anleitung sowie Erstellung der sich daraus

- ergebenden Detailzeichnungen,
- Ausführung der hiermit zusammenhängenden technischen Berechnungen wie Massenermittlungen bzw. Aufstellung von Stücklisten,
- selbstständige Ermittlung technischer Daten und Werte und ihre Auswertung bei der Anfertigung von Plänen.

35) Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Hausmeistern aufweisen. Diese ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Installation, Montierer, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung der Fall.

36) Küster ohne Küsterprüfung sind in der jeweils nächstniedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. Dies gilt auch für Küster in der Kombination mit anderen Tätigkeiten; in der Kombination mit der Tätigkeit als Kirchenmusiker nur, wenn die Küstertätigkeit überwiegt.

37) Besondere liturgische Aufgaben sind z. B.

- die Betreuung von regelmäßigen Pontificalgottesdiensten
- die Betreuung von hochwertigen, sakralen und historischen Kunstgegenständen an bistumsweit herausgehobenen Kirchen
- das Abhalten von Führungen.

38) Liturgisches Orgelspiel sowie Orgelliteraturspiel und/oder Leitung von Ensembles.

39) Es erfolgt eine kirchenmusikalische Eignungsfeststellung.

40) Eignung durch C-Examen in katholischer Kirchenmusik.

41) Eignung durch B-Examen oder Bachelor-Abschluss in katholischer Kirchenmusik.

42) Eignung durch A-Examen, Diplom oder Master-Abschluss in katholischer Kirchenmusik.

43) „Koordinationsaufgaben“ liegen vor, wenn die Tätigkeit die kirchenmusikalische Beratung und Organisation erfordert.

44) „Bereich“ ist z. B. eine Seelsorgeeinheit, eine Pfarreiengemeinschaft, eine Kirchengemeinde mit mehreren Gottesdienstorten oder eine größere Kirchengemeinde mit inhaltlich vergleichbarer kirchenmusikalischer Aufgabenstellung.

45) Unter „Ausbildungsaufgaben“ ist in der Regel die Aus- und Weiterbildung von Kirchenmusikern im Sinne der EG 3 und EG 5 zu verstehen.

46) Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die

a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

b) Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,

d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,

e) fachliche Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe EG 6,

f) Tätigkeiten eines Fachziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

47) Die Voraussetzungen der schwierigen Tätigkeiten sind u. a. erfüllt, wenn

1. mindestens ein pädagogischer Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. eines Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist oder

2. die Leitung eines Fachbereichs übertragen ist oder

3. die Leitung eines besonderen Aufgabenbereichs in der Jugendbildung übertragen ist oder

4. der Aufgabenbereich sich durch seine Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt.

48) Dieses Tätigkeitsmerkmal kann in der Regel nur bei der Wahrnehmung von Aufgaben auf diözesaner Ebene erfüllt werden.

49) Das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist auf die Auswirkungen der Tätigkeit gerichtet und betrifft weniger die Art des Handelns. Bestimmend sind die Auswirkungen und nicht die für die Tätigkeit vorausgesetzte Breite und Tiefe des Fachwissens. Es können deshalb keine Schlüsse daraus gezogen werden, in welchem Umfang Kenntnisse vorliegen bzw. eingesetzt werden müssen.

Die Tätigkeiten müssen sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus den in Entgeltgruppe 11 - Fallgruppe 1 - geforderten Tätigkeiten herausheben. Deshalb ist eine besonders weitreichende hohe Verantwortung erforderlich, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig auch schon in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 11 - Fallgruppe 1 - gefordert wird.

50) Eine Tätigkeit, die „gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen“ voraussetzt, bedeutet, dass die

Tätigkeit ein umfangreiches, systematisch geordnetes, souverän beherrschtes Wissen für den Bereich eines einschlägigen Wissensgebietes voraussetzt und des Weiteren von wissenschaftlicher Methode getragen sein muss. Es muss die Befähigung vorhanden sein, Zusammenhänge zu übersehen und Ergebnisse so selbständig zu entwickeln, wie es eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung ermöglicht. Es bedarf einer ähnlich gründlichen Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes.

51) „Hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben“ setzen eine weitere Steigerung im fachlichen Schwierigkeitsgrad voraus. Es handelt sich um ein Merkmal für besonders qualifizierte Spezialisten.

52) Das hier geforderte „Maß der Verantwortung“ muss die Tätigkeit entscheidend prägen, zumal im Allgemeinen Teil schon für die Tätigkeit der Entgeltgruppe 9c eine „besondere Verantwortung“ verlangt wird. Dabei muss es sich im Regelfall um besonders schwierige Grundsatzfragen oder wichtige Fachbereiche mit richtungsweisender Bedeutung handeln.

Die wahrgenommene Tätigkeit kann sich z.B. darauf beziehen, dass in besonderer Intensität Leitungs-, Koordinierungs- oder aufsichtliche Tätigkeiten, schwierige und umfangreiche Aufgaben beim Personaleinsatz oder in der Menschenführung oder wirtschaftliche Verantwortung verlangt werden.

53) Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nur für Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen kirchlich anerkannten Ausbildung zum Eheberater (vgl. Ausbildungsordnung der Ehe-, Familien und Lebensberater vom 30. April 1979, veröffentlicht z.B. im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster 1979, Art. 176).

54) Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nur für Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen kirchlich anerkannten Ausbildung zum Eheberater, die den Anforderungen der Weiterbildungsordnung der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V. für die Weiterbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater vom 27. August 2007 entspricht.

55) Mitarbeiter, die entsprechend diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zur selben Stufe in der Entgeltgruppe 13.

56) Hierunter fällt die Hochschulausbildung als Arzt, Jurist, Psychologe oder Theologe sowie eine gleichwertige Hochschulausbildung.

57) Die Mitarbeiterinnen – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Mitarbeiterinnen – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn

in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Mitarbeiterinnen in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a KAVO haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 34 KAVO) zu berücksichtigen.

58) Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.

a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX,

b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,

c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

59) Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

60) Ständige Vertreterinnen sind nicht Vertreterinnen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. In Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen in mindestens drei Gruppen soll eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden.

61) Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch

a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,

b) Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrippen tätig sind,

eingruppiert.

62) Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die

a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,

d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,

e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 8a,

f) Tätigkeiten einer Fachzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

63) Unter Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiterinnen zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ erworben haben.

64) Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

65) Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

66) Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit

wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

67) Dieses Eingruppierungsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen bzw. ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Wohngruppen.

68) Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,

b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,

c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen,

d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,

e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 9.

69) Psychagoginnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Eingruppierungsmerkmal nicht erfasst.

70) Die Voraussetzungen der schwierigen Tätigkeit sind u. a. erfüllt, wenn

1. mindestens eine Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist oder

2. die Leitung eines Fachbereichs übertragen ist oder

3. die Leitung eines besonderen Aufgabenbereichs in der offenen Kinder- und Jugendarbeit übertragen ist oder

4. der Aufgabenbereich sich durch seine Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 8a heraushebt.

71) Dieses Eingruppierungsmerkmal kann in der Regel nur bei Wahrnehmung auf diözesaner Ebene erfüllt werden.

72) Das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist auf die Auswirkungen der Tätigkeit gerichtet und betrifft weniger die Art des Handelns. Bestimmend sind die Auswirkungen und nicht die für die Tätigkeit vorausgesetzte Breite und Tiefe des Fachwissens. Es können deshalb keine Schlüsse daraus gezogen werden, in welchem Umfang Kenntnisse vorliegen bzw. eingesetzt werden. Die Tätigkeiten müssen sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus den in Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 geforderten Tätigkeiten herausheben. Deshalb ist eine besonders weitreichende hohe Verantwortung erforderlich, die diejenige beträchtlich übersteigt,

die begriffsnotwendig auch schon in dem Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 gefordert wird.

73) Schwierige Aufgaben sind z.B. die Erhebung der logopädisch relevanten Anamnese sowie die Auswahl und Durchführung geeigneter Untersuchungsverfahren bei Kindern, die Erstellung patientenbezogener therapeutischer Konzepte unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Störungsbilder nach Hirnverletzungen, die Behandlung von Kehlkopfflosen, von Patientinnen und Patienten nach Hirnverletzungen, die Behandlung von schwer intelligenz-geminderten Patientinnen und Patienten oder von Patientinnen und Patienten mit frühkindlichen Hirnschäden oder anderen schweren Erkrankungen mit lang anhaltenden und schweren Auswirkungen auf die Sprachentwicklung sowie Durchführung von Therapien bei Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen.

74) Schwierige Aufgaben sind z.B. motopädische Maßnahmen nach Lungen- oder Herzoperationen, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie, nach Einsatz von Endoprothesen, nach Verbrennungen zweiten oder dritten Grades oder bei Kleinkindern bis sechs Jahren."

14. Die Anlage 5a wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen. Es wird folgender Hinweis angefügt: „Aufgehoben seit dem 1. Januar 2019. Siehe § 60v Satz 2 KAVO.“

15. Die Anlage 5b wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen. Es wird folgender Hinweis angefügt: „Aufgehoben seit dem 1. Januar 2019. Siehe § 60v Satz 2 KAVO.“

16. Die Anlage 20 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 Ziffer 2 Satz 1 wird die Angabe „den Nrn. 11 und 11a“ durch die Angabe „der Nr. 12“ ersetzt.

b) Die Nr. 11 wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen. Es wird folgender Hinweis angefügt: „Aufgehoben seit dem 1. Januar 2019. Siehe § 60v Satz 2 KAVO.“

c) Die Nr. 11a wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen. Es wird folgender Hinweis angefügt: „Aufgehoben seit dem 1. Januar 2019. Siehe § 60v Satz 2 KAVO.“

d) Es wird eine Nr. 12 folgenden Wortlauts angefügt:

„Nr. 12 Eingruppierung

Der Mitarbeiter ist in der Entgeltgruppe (EG) eingruppiert, deren Voraussetzungen er erfüllt.

EG 9b
Gemeindeassistenten.

EG 10
Gemeindereferenten nach erfolgreicher zweiter Dienstprüfung.

EG 11

1. Pastoralassistenten mit abgeschlossener theologischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule

b) mit Diplom und mit erfolgreichem Abschluss der ersten Dienstprüfung oder

c) mit 2. Staatsexamen für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe II und erfolgreich abgeschlossenem Ergänzungsstudium mit pastoraltheologischer Zielrichtung.

2. Gemeindereferenten, die sich aus der EG 10 dadurch herausheben, dass sie höhergruppierungsrelevante Fortbildungen gemäß dem Anhang zu dieser Anlage in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten (creditpoints) erfolgreich abgeschlossen haben.

EG 12

Gemeindereferenten, die sich aus der EG 10 oder der EG 11 – Fallgruppe 2 – dadurch herausheben, dass ihre Tätigkeit mit einer besonderen Leitungsverantwortung verbunden ist und eine besondere bischöfliche Beauftragung voraussetzt.

EG 13

Pastoralreferenten nach erfolgreicher zweiter Dienstprüfung.

EG 14

Pastoralreferenten, die sich aus der EG 13 dadurch herausheben, dass sie höhergruppierungsrelevante Fortbildungen gemäß dem Anhang zu dieser Anlage in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten (creditpoints) erfolgreich abgeschlossen haben.

EG 15

Pastoralreferenten, die sich aus der EG 13 oder der EG 14 dadurch herausheben, dass ihre Tätigkeit mit einer besonderen Leitungsverantwortung verbunden ist und eine besondere bischöfliche Beauftragung voraussetzt."

e) Im Anhang zur Anlage 20 KAVO wird jeweils die Angabe „Nr. 11a“ durch die Angabe „Nr. 12“ sowie in § 6 die Angabe „(§ 25 Abs. 4 Satz 4 KAVO)“ durch die Angabe „(§ 25 Abs. 4 Satz 5)“ ersetzt."

17. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden an das Datum „1. Oktober 2005“ die Worte „und zum 1. Januar 2019“ eingefügt.

b) In § 1 Absatz 2 werden die Worte „zu einem Dienstgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ordnung“ gestrichen.

c) § 11 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

d) § 12 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

e) Es wird ein § 14 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 14

Überleitung in die neue Entgeltordnung
(Anlage 2 KAVO) zum 1. Januar 2019 - Grundsatz

Für die Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Anlage sowie für die zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2018 neu eingestellten Mitarbeiter (§ 1 Abs. 2 dieser Anlage), deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, gelten ab dem 1. Januar 2019 für Eingruppierungen §§ 20 und 21 KAVO in Verbindung mit der Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung); im pastoralen Dienst gilt ab dem 1. Januar 2019 für Eingruppierungen die Nr. 7 Anlage 20 KAVO in Verbindung mit Nr. 12 Anlage 20 KAVO. Diese Mitarbeiter sind zum 1. Januar 2019 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung) übergeleitet; im pastoralen Dienst sind diese Mitarbeiter zum 1. Januar 2019 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die Nr. 12 Anlage 20 KAVO übergeleitet."

f) Es wird ein § 15 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 15

Überleitung in die neue Entgeltordnung
(Anlage 2 KAVO) zum 1. Januar 2019 –
Besitzstandsregelungen

(1) Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die neue Entgeltordnung nicht statt. Die Zuordnung zu der Entgeltgruppe der KAVO nach den Anlagen 5a, 5b, 20 (Nr. 11a) oder Anhang 1 der Anlage 29 KAVO in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung gilt als Eingruppierung.

(2) Hängt die Eingruppierung nach § 20 und § 21 KAVO in Verbindung mit der Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung) von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2019 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 20 und § 21 KAVO sowie die Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung) bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.

(3) Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung) nicht oder in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2019 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist und die Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin erfüllt sind. Die Differenz verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz.*

*Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. April 2019 um 3,09% und am 1. März 2020 um weitere 1,06%.

(4) Abweichend von Absatz 3 bestimmt sich die Zahlung der Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage nach § 6.

(5) Bei Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit des Mitarbeiters ändert sich in den Fällen des Absatzes 3 die Besitzstandszulage entsprechend.

(6) Für den pastoralen Dienst (Anlage 20 KAVO) gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

(7) Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2018 von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit sind, weil sie das 40. Lebensjahr vollendet haben, bleiben für die Dauer ihres über den 31. Dezember 2018 hinaus zu demselben Dienstgeber fortbestehenden Arbeitsverhältnisses von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit."

g) Es wird ein § 16 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 16
Überleitung in die neue Entgeltordnung
(Anlage 2 KAVO) zum 1. Januar 2019 -
Höhergruppierungen

(1) Ergibt sich nach der Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag, der in Textform zu stellen ist, in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 20 KAVO ergibt. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2019 zurück; nach dem Inkrafttreten der Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2019, beginnt die Frist von einem Jahr nach Satz 1 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2019 zurück.

(2) Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 25 Abs. 4 KAVO in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass der Garantiebetrags in den Entgeltgruppen 1 bis 8 60,86 Euro und in den Entgeltgruppen 9 bis 15 97,40 Euro beträgt). War der Mitarbeiter in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

(3) Sind Mitarbeiter, die eine Besitzstandszulage nach § 6 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2019. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird für die Anwendung des § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 KAVO in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung zu dem jeweiligen bisherigen Tabel-

lenentgelt die wegfallende Zulage hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Besitzstandszulage nach § 6 nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet.

(4) Für den pastoralen Dienst (Anlage 20 KAVO) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

h) Es wird ein § 17 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 17
Überleitung in die neue Entgeltordnung
(Anlage 2 KAVO) zum 1. Januar 2019 -
Besondere Überleitungsregelungen

(1) (nicht besetzt)

(2)* Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.

(3)* Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9, für die gemäß § 24a KAVO in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung die Stufe 5 Endstufe ist, sind unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. Für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2018 in der Entgeltgruppe 9 der Stufe 2 zugeordnet sind und zum 1. Januar 2019 in die Entgeltgruppe 9a Stufe 2 übergeleitet werden, finden bis zum 31. März 2019 die Tabellenwerte der Stufe 2 nach dem Stand vom 31. Dezember 2018 Anwendung. Ist bei Mitarbeitern, die am 31. Dezember 2018 der Stufe 4 zugeordnet sind, bei der Überleitung am 1. Januar 2019 in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 erfüllt, werden sie der Stufe 5 zugeordnet. Ist in der bisherigen Stufe 4 eine über vier Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit zurückgelegt, wird die darüber hinaus zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9a angerechnet.

*Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

(4) Fallen am 1. Januar 2019 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach § 16 Abs. 1 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(5) Bei Höhergruppierungen nach § 16 Abs. 1 wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich nach § 9 angerechnet. Dies gilt auch für Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 9c. Eine Überleitung in die Entgeltgruppen 9a oder 9b nach den Absätzen 2 und 3 gilt nicht als Höhergruppierung."

i) Es wird ein § 18 folgenden Wortlauts eingefügt:

„§ 18 Überleitung in die neue Entgeltordnung (Anlage 2 KAVO) zum 1. Januar 2019 – Überleitung der Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen eingruppiert sind

Bei Mitarbeitern, die auf Antrag (§ 16 Abs. 1) nach den Tätigkeitsmerkmalen für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in der Ziffer V in Teil B der Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind, richtet sich die Überleitung in die neue Entgeltordnung im Übrigen sinngemäß nach den für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst geltenden Überleitungsbestimmungen in § 4 Anlage 29 KAVO mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Datums 1. Januar 2010 das Datum 1. Januar 2019 und an die Stelle des Datums 31. Dezember 2009 das Datum 31. Dezember 2018 tritt.“

18. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Entgelt“

bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO erhalten abweichend von § 23 Abs. 2 KAVO Entgelt nach der Entgelttabelle in Anhang 1 zu dieser Anlage.“

cc) Absatz 2 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

dd) Absatz 3 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

ee) Absatz 4 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiterinnen, die nach dem Teil B Abschnitt V der Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

ff) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit außerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 bis S 11a	9a
S 11b bis S 13	9b
S 14	9c
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12.“

gg) In Absatz 6 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

b) Der bisherige Anhang 1 wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen. Es wird folgender Hinweis angefügt: „Aufgehoben seit dem 1. Januar 2019. Siehe § 60v Satz 2 KAVO“.

II) Die Änderungen unter I) Art. 1 treten rückwirkend zum 1. März 2018 in Kraft. Die Änderungen unter I) Art. 2 treten am 1. August 2018 in Kraft. Die Änderungen unter I) Art. 3 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 24.08.2018

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 52b Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 2018 zur Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 4. Juli 2018 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten vom 07.04.1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, S. 44 ff.), zuletzt geändert am 13.04.2017 (Kirchliches Amtsblatt 2017, S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird die Angabe „29 Arbeitstage“ durch die Angabe „30 Arbeitstage“ ersetzt.

2. § 7a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7a Beschlüsse der Regional-KODA vom 4. Juli 2018

Für Praktikantinnen, die spätestens mit Ablauf des 3. Juli 2018 aus dem Praktikumsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 beruhen, nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2018 in Textform beantragen. Für Praktikantinnen, die spätestens mit Ablauf des 3. Juli 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

3. Nr. 1 der Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

– Erzieherinnen/Heilerziehungspflegerinnen
ab 1. März 2018 1.552,02 Euro,
ab 1. März 2019 1.602,02 Euro

– Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen
ab 1. März 2018 1.776,21 Euro,
ab 1. März 2019 1.826,21 Euro.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 2. treten rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt rückwirkend zum 1. März 2018 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, den 24.08.2018

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

**Nr. 52c Beschluss
der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 2018 zur Berufsausbildungsordnung**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 4. Juli 2018 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 05.04.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991, S. 107 ff.), zuletzt geändert am 02.11.2016 (Kirchliches Amtsblatt 2016, S. 168 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „29 Ausbildungstage“ durch die Angabe „30 Ausbildungstage“ ersetzt.

2. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 29 Beschlüsse der Regional-KODA vom 4. Juli 2018

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 3. Juli 2018 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 beruhen, nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2018 in Textform beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 3. Juli 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

3. In Anlage 1 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	ab 1. März 2018	ab 1. März 2019
im ersten Ausbildungsjahr	968,26 Euro	1.018,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.018,20 Euro	1.068,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.064,02 Euro	1.114,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.127,59 Euro	1.177,59 Euro.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 2. treten rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt rückwirkend zum 1. März 2018 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, den 24.08.2018

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 53 Vermittlungsspruch des Vermittlungsausschusses der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 18.07.2018

Der Vermittlungsausschuss der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 18. Juli 2018 im Verfahren zur ersetzenden Entscheidung gemäß § 21 KODA-Ordnung folgenden Vermittlungsspruch beschlossen, der an die Stelle eines Beschlusses der Kommission tritt:

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157 ff.), zuletzt geändert am 13.04.2017 (Kirchliches Amtsblatt 2017, S. 117), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält einen neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut:

„(4) Arbeitsverträge sind in der Regel unbefristet abzuschließen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig.

In Einrichtungen im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung mit mehr als 75 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (MAVO § 3) dürfen maximal 2,5 Prozent der Arbeitsverträge sachgrundlos befristet werden. Die Quote ist jeweils auf den Zeitpunkt des aktuellen Vertragsabschlusses zu beziehen. Bei Überschreiten dieser Quote gilt jeder weitere sachgrundlos befristete Arbeitsvertrag als unbefristet zustande gekommen.

Die Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist für die Dauer von 18 Monaten zulässig. Bis zu dieser Gesamtdauer ist eine einmalige Verlängerung möglich.

Die zum 31. Dezember 2018 bestehenden sachgrundlos befristeten Arbeitsverträge bleiben von dieser Regelung unberührt. Sie werden bei der Berechnung der Quote berücksichtigt.

Die Regelungen dieses Absatzes treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten einer bundesgesetzlichen Neuregelung der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen treten die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes außer Kraft."

Die vorstehende Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 24.08.2018

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des bischöflichen Generalvikariates

Nr. 54 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2018

Am 28. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Unter dem Leitwort „Gott ist uns Zuflucht und Stärke“ (Psalm 46) feiern wir die Gemeinschaft und Solidarität der Christinnen und Christen, die auf dem Weg des Glaubens weltweit miteinander unterwegs sind. Sichtbarer Ausdruck dieser Verbundenheit ist die Kollekte am Weltmissionssonntag. Gehalten in allen katholischen Gemeinden der Welt ist sie die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Die Missio-Werke bitten die Katholiken in Deutschland um großzügige Unterstützung dieser Solidaritätsaktion. Mehr als eintausend bedürftige Bistümer vor allem in Afrika und Asien erhalten durch sie eine dringend benötigte Unterstützung für ihre pastorale und soziale Arbeit.

Schwerpunktland Äthiopien

Die diesjährige Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag lädt ein, die katholische Kirche in Äthiopien kennenzulernen. Selbst eines der ärmsten Länder der Welt, ist Äthiopien Aufnahmeland für Flüchtlinge aus ganz Ostafrika. Die zahlenmäßig kleine Kirche engagiert sich für die entwurzelten Menschen und schenkt ihnen neue Lebensperspektiven. Sie sucht nach Antworten auf die Zerrissenheit zwischen Tradition und Moderne und auf die Perspektivlosigkeit vor allem der Jugend. Ihr Zeugnis zeigt auf beispielhafte Weise, wie der Glaube den Menschen Heimat geben kann.

Eröffnung der Missio-Aktion

Vom 14. bis 17. September 2018 wird die Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission im Bistum Erfurt eröffnet. Das Bistum verbindet die Eröffnung mit seiner Bistumswallfahrt auf den Domberg. Gemeinsam

mit den Gästen aus Äthiopien feiert Bischof Dr. Ulrich Neymeyr den Eröffnungsgottesdienst am 16. September um 9.30 Uhr im Erfurter St. Marien-Dom.

Missio-Aktion in den Gemeinden

- Das Plakatmotiv zeigt junge Katholikinnen bei einer Prozession am „Fest Gottes des Vaters“, das in Äthiopien sowohl katholische als auch orthodoxe Christen feiern. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.
- In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Gäste aus Äthiopien zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.
- Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche in Äthiopien finden Sie auf einer DVD und auf www.missio-hilft.de.
- Die gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) erarbeitete Frauengebetskette 2018 kann über Missio und die Frauenverbände bezogen werden.

Missio-Kollekte am 28. Oktober 2018

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241/7507-350, Fax: 0241/7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Bei Fragen zur Missio-Aktion in den Diözesen wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241/7507-289 oder post@missio-hilft.de